Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags. 1919-1930

1926

73 (5.8.1926)

Visual Library

Amtliche Berichte
über die
Verhandlungen des Badischen Landtags.

73. Sitzung.

Donnerstag, den 5. August 1926, nachmittags 4 Uhr

Tagesordnung:

Mitteilung der Eingänge. Sodann

Fortsetzung der Beratung der Tagesordnung der 71. Sitzung.

Am Regierungstisch: Finanzminister Dr. **Köhler**, Präsident Dr. **Paul**, die Ministerialräte Dr. **Bund**, **Kirchgäßner**, Dr. Steinbrenner, Oberforstrat **Zircher**, Oberregierungsrat **Seeger**.

Inhaltsverzeichnis:

Siehe Schluß des Amtl. Berichts Sp. 3851/52.

Präsident Dr. **Baumgartner** eröffnet die Sitzung um 3½ Uhr und gibt folgende

Verhinderungsanzeigen der Abg. Bock, Haas und Marum wegen Erkrankung; des Abg. Brümmer wegen geschäftlicher Verhinderung bekannt.

Präsident Dr. **Baumgartner**:

Bevor wir in unsere Tagesordnung eintreten, möchte ich einen Antrag bekanntgeben und auch zur Diskussion, bzw. Abstimmung stellen. Er ist von Angehörigen fast aller Fraktionen unterzeichnet — die Kommunisten haben nicht unterschrieben — D. Mayer und Fraktion, Dr. Mattes, Bauer, Straub, Duffner, Dr. Föhr, Martzloff:

> „Der Landtag beschließt, die Regierung zu ersuchen, den Badischen Lichtspielen den an sich ja nicht bedeutenden Betrag alsbald zuzuwenden, der erforderlich ist, um das gemeinnützige Unternehmen über Wasser zu halten."

Eine Begründung des Antrags wird nicht erforderlich erachtet.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Fortsetzung der Beratung des Staatsvoranschlags für die Rechnungsjahre 1926 und 1927, Hauptabteilung VII, Finanzministerium, Einnahmetitel IV, Wasser- und Straßenbau.

In der Einzelberatung erhalten das Wort

Abg. **Gehweiler** (Sozdem.):

Mit wenig Sätzen möchte ich mich den Beiträgen zur Unterhaltung von Landstraßen zuwenden. Die verschiedenen Herren Redner und auch der Herr Finanzminister haben bereits auf diese Position aufmerksam gemacht. Der Herr Finanzminister hat sich auch bereit erklärt, daß er allen Gemeinden und die durch die Leistung der Beiträge heute belastet werden, weitgehendstes Entgegenkommen zeigen wolle. Hier aber möchte ich mit einigen Sätzen zeigen, wie sich diese Position im Lande draußen auswirkt; ich wähle dazu ein Beispiel aus der eigenen Gemeinde (Unruhe — Glocke des Präsidenten).

Im Jahre 1925 haben wir einen Landstraßenbeitrag von 2532 RM. geleistet. Diese Position ging natürlich noch im Jahre 1925 — wenn nur nicht im Jahre 1926 eine Änderung eingetreten wäre! Nun aber erhielten wir im Januar 1926 von der Wasser- und Straßenbaudirektion eine Zuschrift, in welcher folgender Satz steht:

> „Für das Rechnungsjahr 1926 wird, soweit sich bis jetzt übersehen läßt, ein vorläufiger Beitrag von 237,56 Pfg. für einen laufenden Meter, das ist das 9,2fache des ersten vorläufigen Beitrags für 1925, erhoben werden."

Wir ersehen daraus; wenn wir im Jahre 1925 einen Landstraßenbeitrag von 2532 RM. in Rechnung zu stellen hatten, so macht das, mit 9,2 vervielfacht, 23 294 RM. Das entspricht unter den heutigen Verhältnissen einer Umlage von 50 Pfg.

Diese Summe ist an und für sich hoch, wenn man bedenkt, daß wir im Frieden als Höchstsatz an Umlage 55 Pfennig zu

(Abg. Gehweiler [Sozdem.])

verzeichnen hatten. Wenn wir nun den Aufwand für das Arbeitsamt mit durchschnittlich 1000 RM. im Monat dazu nehmen, so macht das weitere 26 Pfennig. Es fehlt also nur ein ganz geringer Betrag für Fürsorgeaufwand, um eine Mark Umlage zu erhalten. 48 bis 55 Pfennig Umlage im Frieden, gegenüber diesen drei Positionen von jetzt schon über 1 RM. Umlage! Das ist natürlich ein derart hoher Posten, daß er sich auf die Dauer von der Gemeinde nicht tragen läßt.

Ich fürchte nun, daß durch die Zurücksetzung des Straßenbebauungsplans von 10 auf 5 Jahre die Gemeinden mit weit höheren Beträgen werden belastet werden. Es ist natürlich solchen Gemeinden unmöglich, das für die Zukunft zu tragen; und gerade auf die Rheingemeinden, die im letzten Jahre durch recht große Hochwasserschäden heimgesucht worden sind, trifft das in um so schlimmerem Maße zu. Ich möchte deshalb in aller Kürze die Regierung bitten, diesen Gemeinden entweder durch Änderung des Straßengesetzes entgegenzukommen oder aber sie auf andere Art und Weise zu berücksichtigen. Dies wäre mein Wunsch, den ich an die Regierung zu richten hätte.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

§ 1 und 2 werden angenommen.

Zu § 3 liegt der Antrag des Haushaltsausschusses in Drucksache 118g I Ziffer 2 vor:

2. Auf Seite 39, Titel IV § 3 „Beiträge zur Unterhaltung der Landstraßen" ist als Erläuterung in Spalte 3 einzusetzen:

„a) Beiträge der Gemeinden	3 100 000 RM.
b) Zuschuß aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge	500 000 RM.
zusammen:	3 600 000 RM.
Der Budgetsatz in Spalte 4 mit	2 100 000 RM.
ist auf	3 600 000 RM.
zu erhöhen.	
Die Summe Titel IV A erhöht sich hierdurch auf	8 917 800 RM.

Der Abänderungsantrag des Haushaltsausschusses wird einstimmig angenommen.

§ 4 bis 7

II. Landesvermessung

§ 8 bis 11

III. Sonstiges

§ 12

werden nicht angefochten und fur einstimmig angenommen erklärt.

Die Summe in Titel IV ist bereits durch den Haushaltsausschußantrag genehmigt.

Der Präsident ruft auf

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1 und 2 und erklärt sie für einstimmig angenommen.

Der ganze Titel IV in der durch den Haushaltsausschußantrag bedingten Fassung wird einstimmig angenommen.

Der Präsident ruft auf

Titel V Hafenverwaltung.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. Schreck (Komm. P.):

Das Haus ist nicht so besetzt, wie es sein sollte. Ich beantrage daher Vertagung der Sitzung (Heiterkeit).

Präsident Dr. Baumgartner:

Es sind 33 Mitglieder anwesend, das Haus ist deshalb nicht beschlußfähig.

Ich unterbreche die Sitzung auf 5 Minuten. Ich bitte aber im Saal zu bleiben.

(Pause).

Präsident Dr. Baumgartner:

Das Haus ist jetzt beschlußfähig.

Der Antrag der Abg. Schreck, Ritter, Lechleiter auf Vertagung wird mit allen gegen 1 Stimme abgelehnt.

Präsident Dr. Baumgartner:

Ich will aber jetzt eine Bemerkung machen: Ich möchte bitten, daß das Hohe Haus die Pflichterfüllung, die es bisher getätigt hat, auch weiterhin anhalten läßt, so daß wir beschlußfähig bleiben bis zum Schluß. Ich möchte zu bedenken geben, was es für Folgen haben könnte, wenn wir uns wegen Beschlußunfähigkeit weiterhin vertagen müßten (Sehr richtig). Sie haben heute morgen beschlossen: Der Landtag wird geschlossen. Ich bitte daraus auch die Konsequenzen für sich selbst zu ziehen.

Der Präsident ruft zur Abstimmung auf

Titel V, Hafenverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

I. Staatliche Hafenverwaltung Mannheim.

§ 1 bis 6.

II. Kehler Hafen.

§ 7 bis 13

und erklärt sie für einstimmig angenommen.

Der ganze Titel V, Hafenverwaltung, Einnahme, wird hierauf einstimmig angenommen.

Der Präsident ruft auf

Titel VI, Verschiedene Einnahmen.

§ 1 bis 12 und erklärt sie für angenommen.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Hier liegt der Antrag des Haushaltsausschusses vor in Drucksache 118g II in der Ziffer 12

12. Auf Seite 42, Titel VI B ist nach § 1 beizusetzen:

„§ 2. Außerordentlicher im Wege des Staatskredits aufzubringender Zuschuß der Amortisationskasse zur Deckung der Kosten für die Instandsetzung der Landstraßen (vergleiche Titel VI B § 1 der Ausgabe) 19 228 000 RM."

Die Summe Titel VI B erhöht sich dadurch auf 19 408 900 RM.

und in der Zusammenstellung ist die Summe der Einnahmen Hauptabteilung VII Spalte 4 für 1926/27 auf 174 787 630 RM. und in der Spalte 7, Außerordentlicher Etat 21 360 500 RM.

Der Antrag des Haushaltsausschusses und gleichzeitig Titel VI und die Zusammenstellung in der vom Ausschuß beantragten Fassung werden hierauf mit allen Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Präsident Dr. Baumgartner)

Der Präsident ruft auf den Voranschlag der Amortisationskasse:

der Bericht ist bereits erstattet.
und den Antrag des Haushaltsausschusses in Drucks. zu Nr. 118 g II,

Titel I § 1a eigentliche Ausgaben, § 2 bis 9 werden für angenommen erklärt.

Zu Titel II § 10 ist vom Haushaltsausschuß beantragt:

> Bei Titel II § 10 der Ausgaben in Spalte 3 für Schuldaufnahme in Höhe von 19 228 000 RM. 733 400 RM. zu setzen.
>
> Die Schlußsumme in Spalte 3 und die Anforderungen in Spalte 4 erhöhen sich dadurch auf 8 936 400 RM.

Dieser Abänderungsantrag wird mit allen Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident ruft auf Titel III § 11 Ziffer 1—3, Titel IV § 12, Titel V § 13, die keinen Widerspruch erfahren.

Ebenso B Zuwachs an neuem Vermögen, Titel VI und Titel VII.

Der Präsident schlägt vor, bei Titel II § 4 der Einnahme hier vorwegzunehmen die entsprechende Spalte 3 Ziffer 5:

> „Zuschuß der allgemeinen Staatsverwaltung für Verzinsung der für die Instandsetzung der Landstraßen aufzunehmenden Beträge."

Die Schlußsumme in Spalte 3 und die Anforderung in Spalte 4 erhöhen sich dadurch auf 798 550 RM.

Dieser Abänderungsantrag wird angenommen.

Der Präsident ruft auf Titel VII: Schuldentilgung.

Hier greift der Antrag des Haushaltsausschusses durch, ebenso bei Titel VII der Ausgabe (Schuldentilgung) und bei Titel V der Einnahme, Schuldentilgung, erhöht sich in Spalte 4 der Voranschlagssatz jedesmal auf 658 600 RM. und dadurch die Summe aller Ausgaben und Einnahmen auf 6 850 440 RM.

Die Titel der Einnahmen I bis V mit den entsprechenden vom Haushaltsausschuß beantragten Änderungen werden mit allen Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident ruft auf den Voranschlag der Wohnungsfürsorge.

Der Bericht ist bereits erstattet, der Antrag des Haushaltsausschusses liegt vor in der Drucks. Nr. 118 g III.

Der Präsident ruft auf Titel I der Ausgabe § 1 bis 8 und erklärt sie für angenommen.

Bei § 4 der Ausgaben „Wohnungsbaudarlehen" ist statt 12 068 000 RM. zu setzen 12 803 950 RM.

Die Abänderung wird einstimmig angenommen.

Titel I der Ausgabe wird einstimmig angenommen.

Der Präsident ruft auf Titel I § 1 bis 6 der Einnahme. Auch hier ist ein Abänderungsantrag des Haushaltsausschusses zu verzeichnen, der lautet:

> „Bei § 1 der Einnahme „Landesanteil an die Gebäudesondersteuer usw." ist statt 10 679 450 RM. zu setzen 11 415 400 RM."

Die Summe aller Ausgaben und die Summe aller Einnahmen erhöht sich dadurch in Spalte 4 des Voranschlags auf 13 465 950 RM.

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

Der Präsident erklärt die Positionen in Einnahme Titel I für angenommen.

Der ganze Voranschlag der Wohnungsfürsorge wird hierauf mit allen Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Das Verzeichnis der Beamten, deren Diensteinkommen nicht aus der Staatskasse fließt und die Zusammenstellung der im Voranschlag des Finanzministeriums für die Rechnungsjahre 1926 und 1927 vorgesehenen Stellen werden nicht beanstandet.

Hierauf wird über den Voranschlag des Finanzministeriums im gesamten abgestimmt.

Der ganze Voranschlag des Finanzministeriums wird mit allen gegen 3 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen.

Die weiteren Anträge des Haushaltsausschusses (Drucks. Nr. 118 g I) unter der Ziffer II,

> die Denkschrift des Herrn Ministers der Finanzen vom 25. Mai 1926, Nr. 9017 über das badische Vermessungswesen, Drucks. Nr. 181, unbeanstandet zur Kenntnis zu nehmen,

wird einstimmig angenommen.

> Ziffer III 1. der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen die Eingaben:
>
> a) des Ausschusses zum Schutze des Neckartales und der alten Brücke zu Heidelberg über die Weiterführung der Neckarkanalisation bis Heilbronn,
>
> b) der Brückenkommission in Mosbach wegen Erstellung einer festen Neckarbrücke bei Obrigheim-Diedesheim,
>
> c) der Gemeinden, Industrieen und Wasserkraftwerke im Murggebiet vom Januar und März 1926,
>
> d) der Gemeinden des oberen Wutachtales wegen Weiterführung der Landstraße Nr. 242 von Achdorf nach der Station Lausheim-Blumegg,
>
> e) der badischen Naturstein-Interessenten vom Juni 1926,
>
> f) der Gemeinde Eutingen wegen Bewilligung eines Staatsbeitrags zu Notstandsarbeiten,

Hierzu liegt der Abänderungsantrag der Abg. Hofheinz, Dr. Glockner, Scheel vor:

> Der Landtag wolle beschließen:
>
> Die Eingabe der Brückenkommission in Mosbach wegen Erstellung einer festen Neckarbrücke bei Obrigheim-Diedesheim wird der Regierung empfehlend überwiesen. (Drucks. Nr. 118 g I[1].)

Der Abänderungsantrag der Abg. Hofheinz und Gen. auf empfehlende Überweisung wird einstimmig angenommen.

Im übrigen wird der Haushaltsausschußantrag unter Ziffer III₁ bzw. der Eingaben a, c bis f ebenfalls einstimmig angenommen.

Der weitere Ausschußantrag,

(Präsident Dr. Baumgartner)

2. durch die Erklärungen der Regierung für erledigt zu erklären die Eingaben:
   a) des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eberbach,
   b) des Neckarverkehrsverbands Wimpfen a. N.,
   c) der Interessengemeinschaft für die Erbauung einer festen Brücke über den Neckar zwischen Wimpfen und Jagstfeld,
   d) der badischen Pflastersteinindustrie vom 22. Mai 1926 wegen des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Schweden,
   e) der Gemeinden des Bezirks Engen wegen Aufhebung des Vermessungsamts Engen,

wird ebenfalls einstimmig angenommen.

IV. die Eingabe der Gemeinden Hohenwart und Schellbronn der Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß den beiden Gemeinden aus den Voranschlagsmitteln in Ausgabe Titel VI § 5 eine Unterstützung gewährt werde.

wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Der Antrag zu dem Gesuch des Gemeinderats Radolfzell und anderer vom 14. Mai 1926, staatliche Unterstützung der Schiffahrt auf dem Untersee betr., der dahingeht, das genannte Gesuch der Regierung empfehlend zu überweisen, wird einstimmig angenommen.

Der weitere Antrag des Haushaltsausschusses, folgende Entschließung zu fassen:

Der Landtag nimmt mit größtem Befremden von der Stellungnahme Kenntnis, die die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft in der Frage der Aufrechterhaltung des Schiffahrtsbetriebes auf dem Untersee zwischen Radolfzell und Oehningen einnimmt, und ersucht die Regierung, dem Standpunkt der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft, der mit der volkswirtschaftlichen Aufgabe, der die Reichsbahn zu dienen hat, nicht in Einklang zu bringen ist, mit allem Nachdruck entgegenzutreten.

wird einstimmig angenommen.

Die weiteren Anträge des Haushaltsausschusses in Drucks. Nr. 118 g II, zu Titel II, Steuerverwaltung

I. durch die Maßnahmen der Regierung für erledigt zu erklären:
   a) das Gesuch der Vereinigung badischer Weinhändler vom 5. März 1926, die Aufhebung der Weinsteuer betr.,
   b) das Gesuch des Verbands badischer landwirtschaftlicher Genossenschaften vom 23. März 1926, Berücksichtigung der Herabsetzung der Grundsteuerwerte bei den Vorauszahlungen auf Grund- und Gewerbesteuer in den Monaten April und Juli 1926 betr.,

wird einstimmig angenommen.

II. folgender Entschließung der Abg. Dr. Baumgartner und Gen. zustimmen:

Der Landtag anerkennt und billigt die Bemühung der Regierung, die Rechte der badischen Abfindungsbrennereien gegenüber den Bestrebungen auf Beseitigung oder weiterer Einschränkung der Abfindungsbrennereien zu schützen. Er ersucht die Regierung, mit allen verfassungsrechtlichen Mitteln bei der Reichsregierung und im Reichsrat weiteren Verschärfungen des Branntweinmonopolgesetzes zu Ungunsten der Abfindungsbrennereien entgegenzutreten,

und damit für erledigt zu erklären:

   a) den Antrag Behringer und Gen., Notlage der Kleinbrenner in Mittelbaden betr. (Drucks. Nr. 87),
   b) das Gesuch des Reichsverbands deutscher Kleinobstbrenner vom 9. Juli 1926,
   c) das Gesuch des Vereins württembergischer und badischer Branntweinbrenner vom 9. Juli 1926, beide das Branntweinmonopolgesetz betr.,

wird ebenfalls einstimmig angenommen.

III. durch die Annahme des Gebäudesondersteuergesetzes für erledigt erklären:

die Anträge der Abg. von Au und Gen., Maßnahmen gegen die zunehmende Arbeitslosigkeit im Baugewerbe betr. (Drucks. Nr. 55, Ziffer 2) und die Abgeltung der Zinsen für die aufgewerteten Kapitalien betr. (Drucks. Nr. 58),

wird mit allen Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

IV. seine Zustimmung geben

dem Antrag der Abg. Straub und Gen., Steuerfreiheit für Gnadengaben und Weihnachtsbeihilfen betr. (Drucks. Nr. 96),

wird einstimmig angenommen.

zu Titel IV, Domänen und Forsten

I. durch die Maßnahmen der Regierung erledigt erklären:
   a) den Antrag der Abg. Klaiber und Gen., Ermäßigung der Pachtzinsen für Domänengüter und einzelne Parzellen um 30 Proz. (Drucks. Nr. 24),
   b) den Antrag der Abg. Brixner und Gen., Pachtsätze für den staatlichen Domänenbesitz (Drucks. Nr. 43),
   c) den Antrag der Abg. Brixner und Gen., Nutz- und Brennholzverkauf aus Staatswaldungen (Drucks. Nr. 42),

wird einstimmig angenommen.

II. durch die Auskunft der Regierung für erledigt erklären:

den Antrag der Abg. D. Mayer und Gen., Liquidation des Hagenschießunternehmens betr. (Drucks. Nr. 54),

wird einstimmig angenommen.

III. durch die Annahme der betr. Voranschlagsforderung und Annahme der Entschließung für erledigt erklären:

das Gesuch der Gemeinde Brühl vom 3. Juli, Errichtung eines staatlichen Hofgutes auf der Kolleinsel bei Brühl betr.,

wird mit allen Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Präsident Dr. **Baumgartner**)

IV. zur Kenntnis nehmen und keine Beanstandung erheben:

a) die Denkschrift des Finanzministeriums über die Tätigkeit und Ziele der badischen Domänenverwaltung (Druckf. Nr. 129),

b) die Denkschrift des Finanzministeriums über die Umstellung und Bewirtschaftung der badischen Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen (Druckf. Nr. 133),

Lit. a wird mit allen Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Lit. b wird mit 27 Stimmen bei 21 Enthaltungen angenommen.

zu Titel VII, Hafenverwaltung

I. folgender von allen Fraktionen unterzeichneten Entschließung die Zustimmung geben:

„Der Landtag nimmt mit ernstem Bedauern davon Kenntnis, daß die Verhandlungen mit der deutschen Reichsbahn über die nach Rücknahme der Häfen durch das Land erforderlichen Verträge zu einem Ergebnis bisher nicht geführt haben, daß die Reichsbahn es abgelehnt hat, mit den beteiligten Ländern gemeinsam zu verhandeln, daß sie dagegen mit dem Lande Bayern über den Werftbetrieb einen Vertrag bereits abgeschlossen hat. Der Landtag erwartet und verlangt, daß Baden in gleicher Weise wie die anderen Länder behandelt wird; er billigt die bisherigen Bemühungen der Regierung in dieser Richtung und erwartet, daß sie fortfährt, mit Nachdruck die Interessen des Landes gegenüber der Reichsbahn zu vertreten.",

wird einstimmig angenommen.

II. durch die entgegenkommende Erklärung der Regierung für erledigt erklären:

das Gesuch der Maschinenbauaktiengesellschaft in Mannheim vom 7. Juni 1926, Verbreiterung der Durchfahrtsöffnung der Drehbrücke über dem Verbindungskanal zwischen Rhein und Neckar in Mannheim betr.,

wird gleichfalls einstimmig angenommen.

III. zur Kenntnis überweisen:

den Protest der Handelskammer Mannheim vom 10. Juli 1926 gegen Verschiebung der Verbesserung der Mannheimer Rheinbrückenverhältnisse,

wird einstimmig angenommen.

Allgemeines:

der Regierung zur Kenntnis überweisen:

a) das Gesuch des Hypothekengläubiger- und Sparerverbands, Landesverband Baden, vom 15. Dezember 1925, den Schutz der Rechte der Gläubiger des badischen Staats betr.,

b) das Gesuch des Dr. Ernst Baur in Karlsruhe vom 25. Januar 1926, die Zetralisierung des Einkaufs der Reichsbehörden in Berlin betr.,

c) das Gesuch des Reichsverbandes für abgebaute Beamten und Lehrer vom 19. Januar 1926, die zwangsweise Pensionierung der abgebauten Beamten betr.,

b) die Denkschrift der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner vom 30. Januar 1926, die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der nichtstaatlichen Eisenbahnbeamten betr.,

wird gleichfalls einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II der Tagesordnung der 70. Sitzung:

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Regelung des Staatshaushaltes für die Jahre 1926 und 1927

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Namens des Haushaltsausschusses habe ich zu berichten über den Entwurf des Finanzgesetzes.

Die Regierung hat den uns im April mit dem Staatsvoranschlag vorgelegten vorläufigen Entwurf des Finanzgesetzes für 1926 und 1927 durch einen endgültigen Gesetzentwurf ersetzt, der in den Summen der Ausgaben und Einnahmen die Folgerungen zieht aus den Beschlüssen, die der Landtag zu den einzelnen Budgetpositionen gefaßt hat. All zu einschneidend sind bekanntlich diese Beschlüsse nicht gewesen. Die ordentlichen Ausgaben sind von 218,178 Millionen RM. gestiegen auf 220,8 Millionen RM., die ordentlichen Einnahmen von 227 Millionen RM. auf 228 Millionen RM., die außerordentlichen Ausgaben — infolge der für die unterstützende Erwerbslosenfürsorge eingestellten Beträge — statt 2,786 Millionen 11,954 Millionen RM. und für die Landstraßenunterhaltung statt 10,2 Millionen 19,2 Millionen RM., von 33,9 Millionen auf 53,3 Millionen, und die außerordentlichen Einnahmen — infolge der vorgeschlagenen Aufbringung der Mittel für die Landstraßenunterhaltung von 19 Millionen auf dem Wege des Staatskredits — von 3,2 Millionen auf 22,995 Millionen.

Den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen, die vorgeschlagen werden und die Begründung dazu brauche ich nicht vorzutragen, ich kann auf die Druckvorlage verweisen, die vorn in dem Staatsvoranschlag enthalten ist und auf den neuerlich mitgeteilten endgültigen Gesetzenwurf über den Staatshaushalt für die Jahre 1926 und 1927.

Ich darf mich darauf beschränken, Ihnen das mitzuteilen, was im Haushaltsausschuß bei der eingehenden Beratung des Gesetzentwurfes, die gestern vormittag stattfand, ausgeführt wurde.

Von dem umlaufenden Betriebsfonds, der nach dem Rechnungsabschluß auf Ende des Rechnungsjahres 1925, also auf 31. März 1926 rund 22,1 Millionen RM. betrug, sollen nach Art. 1 des Gesetzentwurfs statt 10 Millionen, wie in dem vorläufigen Gesetzentwurf vorgesehen war, nunmehr 14,1 Millionen RM. verwendet werden. Dadurch ermäßigt sich der umlaufende Betriebsfonds auf 8 Millionen, vergl. Art. 4 des Gesetzentwurfs. Nach dem vorläufigen Entwurf des Finanzgesetzes für 1924/25 war dieser sogenannte eiserne Bestand des umlaufenden Betriebsfonds auf 10 Millionen vorgesehen, im Finanzgesetz vom 8. August 1924 wurde er jedoch ebenfalls auf 8 Millionen bestimmt, während vor dem Kriege jeweils Beträge von 12, 13 oder 15 Millionen als eiserner Bestand zurückgestellt waren. Da die Beamtenbezüge monatlich 9 Millionen RM. erfordern, wären an sich, wie der Herr Finanzminister mitteilte, auch jetzt 10 Millionen RM. erwünscht gewesen. Es hat sich dies aber nicht ermöglichen

(Berichterstatter Abg. Dr. **Glockner** [D. Dem. P.])

lassen. Auf 31. März 1925 hatte sich der Betriebsfonds noch auf 33 Millionen RM. belaufen.

Bei Artikel 5 ergab sich im Haushaltsausschuß eine längere Erörterung. Der Berichterstatter wendete sich insbesondere gegen den dritten Satz der Begründung, wonach die Beamtenstellen, die nach Artikel 5 Absatz 1 nicht wieder besetzt werden sollen, — nämlich jede dritte nach dem Vollzug des Staatsvoranschlags freiwerdende planmäßige Beamtenstelle — im nächsten Staatsvoranschlag nicht mehr angefordert werden dürfen. Auch von dem Sprecher der Deutschen Volkspartei wurde auf die Bedenken hingewiesen, die diese Bestimmung in Beamtenkreisen hervorgerufen habe, und es wurde angeregt, die Fassung dahin zu ändern, daß von den freiwerdenden Beamtenstellen jede dritte unbesetzt bleiben könne, wenn nachgewiesen werde, daß kein Bedürfnis für sie vorliege. Von seiten des Sprechers der Bürgerlichen Vereinigung wurde ausgeführt, daß die Bestimmung von Handwerk, Industrie und Landwirtschaft zweifellos begrüßt werde, und jedenfalls beruhigend wirken werde, wenn er auch persönlich nicht davon überzeugt sei, daß sie einen besonderen Erfolg haben werde, weil die in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen zur Regel werden würden.

Die Sprecher der Zentrumspartei und der Sozialdemokratie erklärten sich mit dieser Bestimmung einverstanden. Von der ersteren Seite wurde ausgeführt, ein zufriedener Beamtenstand sei das Fundament des Staates; aber die Staatsfinanzen dürften durch die Beamtenforderungen nicht gefährdet werden. Der Steuerdruck sei an die Grenze des Erträglichen gekommen, von mancher Seite werde gesagt, daß diese Grenze schon überschritten sei. Der Satz der Begründung, daß im nächsten Staatsvoranschlag die eingesparten Beamtenstellen nicht angefordert werden dürfen, binde den Landtag nicht, es seien deswegen dagegen keine Bedenken zu erheben. Von sozialdemokratischer Seite wurde ausgeführt, daß unser Bamtenkörper zu sehr aufgebläht und deswegen Sparsamkeit auf personellem Gebiet geboten sei, nachdem die sachlichen Ausgaben eine so erhebliche Einschränkung erfahren mußten. Der Herr Finanzminister führte aus, es sei dem Finanzministerium absolut klar, daß man auf dem Höhepunkt der Steuerleistung angekommen, und deshalb eine Ausgabenminderung geboten sei. Nicht nur das Reich erreiche bei den Überweisungssteuern die Voranschläge nicht, auch bei uns ergäben sich Ausfälle bei der Grund- und Gewerbesteuer, nicht nur bei Kleinlandwirten in bestimmten Gegenden, sondern auch bei großen Steuerzahlern. Gegenüber dem ersten Entwurf habe der vorgelegte Staatsvoranschlag eine Kürzung von 72 Millionen RM. erfahren. Der persönliche Aufwand sei gestiegen durch die Vermehrung der den Beamten gestellten Aufgaben und die in starkem Fluß befindliche Gesetzgebung. Es sei zuzugeben, daß viele Beamte das Friedensrealeinkommen noch nicht erreicht hätten. Dies träfe jedenfalls für den Unterbau der Pyramide, die unteren und mittleren Beamten, zu, die Besoldungen der oberen Beamten seien zahlenmäßig für den Staatsvoranschlag nicht von sehr großer Bedeutung. Der Abbau von 1924 sei gelungen, wenn man auch vielleicht hätte weitergehen können und sollen, und beispielsweise statt nur 18 Bezirksämter deren 20 hätte abbauen sollen. Jetzt müsse noch einmal ein Abbauversuch gemacht werden. Und zwar solle in jeder Laufbahn jede dritte freiwerdende Stelle nicht mehr besetzt werden. Dadurch solle ein Zwang zur sachlichen Nachprüfung ausgeübt werden, ob nicht weitere Einsparungen in personeller Beziehung möglich seien. Den Ausführungen von sozialdemokratischer Seite, daß auch die Industrie — und zwar recht rücksichtslos — abbaue, und daß auch der Staat sich diesem Vorgehen anschließen müsse, stimme er zu. Die Umkehrung der Beweislast, die von volksparteilicher Seite vorgeschlagen worden sei, sei nicht zu empfehlen, da naturgemäß jede Verwaltung ihre eigenen Bedürfnisse am besten beurteilen könne. Vor dem Kriege habe der persönliche Aufwand 55 Proz. der Gesamtausgaben betragen, jetzt 56 Proz. Er müsse aber noch weiter heruntergedrückt werden. Es handle sich nicht bloß um eine vorübergehende Nichtbesetzung jeder dritten freiwerdenden Stelle, sondern um einen wirklichen Abbau, soweit die Nachprüfung, zu der die Verwaltung durch diese Vorschrift gezwungen werden solle, das als durchführbar erweise. Von Zentrumsseite wurde die seinerzeitige Vorlage von Nachweisungen erbeten, was in jedem Verwaltungszweig sich an Einsparungen von Stellen und Geld ergebe, und betont, daß diese Vorschrift für das Zentrum die Voraussetzung für die Zustimmung zu den Höherstufungen, die der Staatsvoranschlag bringe, gebildet habe. Ein demokratischer Redner führte aus, daß nach der ersten Ankündigung des Finanzministers man die Maßnahme nur als eine vorübergehende angesehen habe. Wenn nun statt der vorübergehenden Sperre ein wirklicher weiterer Abbau erfolgen solle, dann sei das eine Maßnahme, die bitterer sei, als sie zu sein brauche. Jedenfalls dürfe aber dann nicht gleichzeitig auf eine Änderung des Schulaufwandsgesetzes erfolgen, sonst käme man auf dem Gebiet der Schule zu einer doppelten Einsparung. Die Vorschrift werde zwar eine psychologische Bedeutung, steuerlich aber keine große Wirkung haben, wie ja auch der Personalabbau vom Jahr 1924 mit seiner Ersparnis von 5 Millionen nicht allzuschwer ins Gewicht falle. Von volksparteilicher Seite wurde auf die Bestimmungen der Art. 8 und 9 des Reichsfinanzgesetzes vom 31. März d. J. hingewiesen und ähnliche Bestimmungen zum Zwecke der Fürsorge für Schwerbeschädigte und Ruhestandsbeamte auch für uns angeregt. Der Finanzminister erwiderte darauf, daß die Praxis bei uns jetzt schon dahin gehe, geeignete Ruhestandsbeamte bei der Neubesetzung von Beamtenstellen wieder zu verwenden, und daß an dieser Praxis festgehalten werden solle.

Zu Artikel 7, der die Erhebung von 200 Hundertteilen der Steuergrundbeträge nach § 9 Abs. 1—3 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vorschreibe, wurde von Zentrumsseite ausgeführt, daß der jetzige Entwurf des Finanzgesetzes einen ungedeckten Rest von 711 700 RM. aufweise, während die früheren Finanzgesetze mit sehr viel größeren ungedeckten Fehlbeträgen verabschiedet worden seien; aber die wirtschaftliche Lage und die Gespanntheit des Etats sowie die Unsicherheit, ob alle Einnahmen in der veranschlagten Höhe auch wirklich eingehen werden, z. B. die Beiträge der Gemeinden für die Landstraßenunterhaltung, was die Gefahr eines Steuernachtrags als immerhin im Bereich der Möglichkeit liegend erscheinen lasse, hinderten ihn daran, eine Herabsetzung auf etwa 190 Proz. vorzuschlagen. Auch von seiten eines Vertreters der Bürgerlichen Vereinigung wurde ausgeführt, daß eine Ermäßigung unter 200 Proz. wünschenswert gewesen wäre, daß aber jedenfalls dann eine Nachprüfung geboten sei, wenn der Reinertrag der Grund- und Gewerbesteuer mehr als 30 Millionen M. ergebe. Der Herr Finanzminister erklärte sein Einverständnis mit der Auffassung des Zentrumsredners, daß ein Teil der Beiträge der Gemeinden für die Landstraßenunterhaltung nicht erhoben werden könne — dieselbe Auffassung hat der Herr Finanzminister ja auch heute vormittag hier vertreten —, weil die Gemeinden nicht in der Lage seien, diese Beiträge zu be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Dr. **Glockner** [D. Dem. P.])

zahlen. Bezüglich des Aufwands für die Erwerbslosenfürsorge beruhe der Voranschlag auf der Annahme, daß vom 1. Dez. 1926 ab ein Reichsgesetz über die Arbeitslosenversicherung in Kraft trete. Bezüglich der Holzeinnahmen die mit 15 Millionen eingestellt seien, während für das Jahr 1925 13 Millionen eingestellt waren, die auch eingegangen seien, könne allerdings, da die Ausgaben für die Holzzurichtung gestiegen seien, nicht mit Sicherheit auf den vollen Eingang gerechnet werden. Die Nachprüfung des Steuersatzes für den Fall, daß die Grund- und Gewerbesteuer mehr als 30 Millionen Reinertrag ergebe, werde in Aussicht gestellt.

Zu Art. 8 wurde von seiten eines Vertreters der Bürgerlichen Vereinigung bemängelt, daß hier schon die Ermächtigung zur Beschaffung von Mitteln für die Instandsetzung der Landstraßen bis zum Betrag von 47 Millionen RM. erteilt werden solle, während der Voranschlag für 1926/27 für diesen Zweck nur Ausgaben in Höhe von 19 Millionen vorsehe. Seitens des Herrn Finanzministers wurde darauf hingewiesen, daß in der laufenden Budgetperiode jedenfalls kein höherer Kredit aufgenommen werden solle, als tatsächlich verausgabt werden müsse, daß es aber für die Verhandlung über die Aufnahme eines Anlehens für diesen Zweck vorteilhafter sein werde, wenn über den gesamten Betrag auf einmal abgeschlossen werde. Auf die von Zentrumsseite gestellte Frage, ob nicht in dem Finanzgesetz eine Ermächtigung zur Aufnahme eines Anlehens für die Wohnungsfürsorge vorzusehen sei, wurde seitens des Berichterstatters auf den Art. IV des Gesetzes vom 24. Juni d. J. über die Abänderung des Gebäudesondersteuergesetzes hingewiesen, der eine solche Ermächtigung bereits enthalte, und im übrigen seitens des Finanzministers erklärt, daß beabsichtigt sei, dem Landständischen Ausschuß über das Ergebnis der im Finanzministerium anzustellenden Prüfung dieser Frage Mitteilung zu machen.

Auf die von demokratischer Seite zu Art. 12 gestellte Frage, auf welchen Zeitpunkt die im Staatsvoranschlag enthaltenen Verbesserungen in personeller Hinsicht zum Vollzug gebracht werden sollen, wiederholte der Finanzminister die Erklärung, daß die Beamtenhöherstufungen im allgemeinen auf 1. Juli d. J., die Fußnote zu Gruppe VII der Besoldungsordnung aber mit Wirkung vom 1. April d. J. in Vollzug gesetzt werden soll.

Bei der Gesamtabstimmung wurde das Gesetz mit 17 gegen eine Stimme bei drei Enthaltungen der Bürgerlichen Vereinigung angenommen. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Haushaltsausschusses, dem Gesetz die Zustimmung zu erteilen, zur Annahme.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Die Einzelberatung wird eröffnet. Der Präsident ruft auf Überschrift und Einleitung Art. 1 bis 5.

Hier liegt der Abänderungsantrag der Abg. Ritter, Lechleiter, Schreck vor, der folgenden Wortlaut hat (Drucks. Nr. 118 h [1]):

> „Artikel 5 erhält folgende Fassung: Von planmäßigen nach dem Vollzug des Staatsvoranschlags freiwerdenden Beamtenstellen darf bis auf weiteres jede dritte Stelle von der VIII. Besoldungsgruppe aufwärts nicht wieder besetzt werden."

Der kommunistische Antrag wird mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Damit ist Artikel 5 in der Fassung der Regierungsvorlage bzw. des Ausschußantrages mit der gleichen Stimmenzahl angenommen.

Der Präsident ruft auf Artikel 6 bis 7.

Zu Art. 7 erhält das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (Bürgerl. Ver.):

Nur eine kurze Bemerkung. Bei Beratung des Finanzgesetzes ist ja auch seitens der Regierung betont worden, daß man bezüglich der Einnahme in dem oder jenem Hinblick nur Vermutungen aufstellen könnte und z. B. das Aufkommen aus der Ertragssteuer größer sein würde, als man jetzt etwa annimmt. In diesem Fall möchten wir bitten, daß die Mehreinnahme dazu verwendet würde, um die Hundertteile herunterzusetzen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Artikel 7 wird einstimmig angenommen.

Der Präsident ruft auf Artikel 8 bis 12.

Wortmeldungen hierzu liegen nicht vor.

Die Anlagen werden nicht beanstandet.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird das Gesetz in erster Lesung mit 39 gegen 2 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen.

Dem Antrag des Haushaltsausschusses folgend wird unmittelbar in die

zweite Lesung

eingetreten.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in der der Präsident Überschrift und Einleitung, Artikel 1 bis 12 aufruft, wird das Wort nicht gewünscht.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird das Gesetz auch in zweiter Lesung mit 39 Stimmen bei 7 Enthaltungen und gegen 2 Stimmen angenommen.

Die Dringlichkeiterklärung ist nicht erforderlich, da es sich um ein Finanzgesetz handelt.

Zu Ziffer III 4 a der Tagesordnung der 70. Sitzung:

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über das Gesuch von Beamtenverbänden von Heidelberg, Neckargemünd, Neckargerach, Ketsch, Forbach, Bermersbach und Gausbach, höhere Einstufung im Ortsklassenverzeichnis

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Freidhof** (Sozdem.):

Das Ortskartell Heidelberg des deutschen Beamtenbundes hat unterm 11. Dezember 1925 dem Landtag von einem Gesuch an die Regierung Kenntnis gegeben, wodurch es bittet,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Freidhof [Sozdem.])

es möge beim Reichsfinanzministerium dahin gewirkt werden, daß

Heidelberg von der A-Klasse nach der Sonderklasse eingereiht und Heidelberg dieselbe Sonderzulage wie dem mit ihm ein gleichmäßiges Teuerungsgebiet bildenden Mannheim gewährt wird.

Das Gesuch wird damit begründet, daß die geringe Entfernung zwischen Mannheim und Heidelberg viele Mannheimer dazu veranlasse, in Heidelberg Wohnung zu nehmen. Es wird darauf hingewiesen, daß der Fremdenverkehr in Heidelberg während des Sommers und der Ausflugsverkehr von Mannheim nach Heidelberg außerordentlich stark sei, daß dadurch die Lebenshaltung außerordentlich verteuert werde und daß deshalb die Berechtigung bestehe, die erbetene Einreihung in die Sonderklasse vorzunehmen.

Weiterhin liegt ein Gesuch von Beamten — und zwar von Gemeinde-, Staats- und (Reichs-)Postbeamten — sowie von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in Neckargemünd vor, das am 10. bis 18. Dezember 1925 dem Landtag zugeleitet worden ist. Die Petenten führen aus, daß sie zurzeit in die Ortsklasse B eingereiht seien. Sie finden diese Einreihung nicht angemessen und wünschen nach der Ortsklasse A eingereiht zu werden. Zur Begründung machen sie geltend, daß die Lebenshaltung genau so teuer sei wie in Heidelberg; aus den herrschenden Teuerungsverhältnissen glauben sie auch für sich die Berechtigung ableiten zu dürfen, daß sie von der Ortsklasse B nach A aufgestuft werden.

Ein gleichartiges Gesuch ist vom Ortskartell der Beamten der Gemeinde Neckargerach vorgelegt. Sie haben sich schon wiederholt an den Landtag gewendet, um aus der Ortsklasse D nach B zu kommen. Auch Sie begründen ihr Gesuch mit der Teuerung, mit dem gesteigerten Verkehr, der wiederum einen steigenden Wohnungsmangel im Gefolge habe.

Ferner liegt ein Gesuch der Beamten von Ketsch vor, das am 26. Januar dem Landtag zugeleitet worden ist. Es wird darauf hingewiesen, daß Ketsch in die Ortsklasse C eingereiht sei, „ohne jegliche Sonderzulagen". Es wird zugegeben, „bezüglich der Höhe der früheren Wohnungsmiete konnte Ketsch allerdings nicht höher eingestuft werden"; dann aber wird gesagt: „Nun aber sind in den letzten zwei Jahren die Mieten derart gestiegen, daß heute eine Dreizimmerwohnung — kleine Zimmer mit schiefen Wänden, ohne Garten, ohne Müllabfuhr usw. — pro Monat etwa ebensoviel kostet wie eine Wohnung an einem größeren Orte". Die Petenten sprechen aus, daß sie auf Grund dieser Verhältnisse glauben einen Anspruch darauf zu haben, in eine höhere Ortsklasse eingereiht zu werden.

Schließlich liegt ein Gesuch von Beamten und dem Reichsbund der Kriegsbeschädigten der Gemeinden Forbach, Bermersbach und Gausbach vor, die sich gleichfalls auf die außerordentlich teuere Lebenshaltung berufen und eine in gleicher Richtung gehende Bitte wie die vorhergehenden Petenten aussprechen; sie ersuchen nämlich den Landtag, „in eine höhere Ortsklasse eingereiht zu werden".

Namens des Haushaltsausschusses habe ich folgenden Antrag dem Landtag zu unterbreiten:

Der Haushaltsausschuß beantragt:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Eingabe des Ortkartells des Deutschen Beamtenbundes Heidelberg, um Einreihung nach der Sonderklasse,
2. das Gesuch der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten von Neckargemünd, um Einreihung der Stadt Neckargemünd in Ortsklasse A,
3. das Gesuch des Ortskartells der Beamten von Neckargerach, um Einreihung in die Ortsklasse B,
4. das Gesuch der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten von Ketsch, um Einreihung in die Ortsklasse A,
5. das Gesuch der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, Lehrer, sowie des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen von Forbach, Bermersbach und Gausbach, um höhere Einreihung in das Ortsklassenverzeichnis

der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Namens des Haushaltsausschusses habe ich um Ihre Zustimmung zu diesem Antrag zu bitten.

Die Beratung wird eröffnet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Zu Ziffer III 4d der Tagesordnung der 70. Sitzung:

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über das Gesuch der Gemeinde St. Ulrich um Staatszuschuß zur Versorgung der Gemeinde mit elektrischer Energie

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Maier-Heidelberg (Sozdem.):

Das Gesuch ist seinerzeit deshalb zurückgestellt worden, weil infolge meiner Krankheit ein Bericht im Plenum nicht gegeben werden konnte. Im Ausschuß hatte ich den Bericht schon erstattet und das Gesuch ist damals im Ausschuß auch erledigt worden. Es handelt sich um folgendes:

Die Gemeinde St. Ulrich im Amtsbezirk Staufen — eine arme kleine Gemeinde — hatte schon im Jahre 1924 ein Gesuch um Gewährung einer staatlichen Unterstützung bei der Versorgung der Gemeinde mit elektrischer Energie eingereicht. Das Gesuch ist damals unerledigt geblieben. Durch die Regierung ist aber in ihrer Auskunft auf das neue Gesuch festgestellt worden, daß die Gemeinde damals von der Regierung einen Zuschuß in Höhe von 5600 RM. oder rund 42 Proz. ihres Gemeindesteuerbedarfs erhalten hat.

Die Gemeinde hat nun darauf hingewiesen, daß sie weitere Zuschüsse benötige. Einmal sei ihr die Aufbringung einer Summe in Höhe von 20 000 RM. als Zuschuß zur Erstellung des Ortsnetzes und der Zuleitung von elektrischer Kraft auferlegt; außerdem werde ein Schulhausneubau notwendig.

Die Regierung weist in ihrer Antwort darauf hin, daß sie die Gemeinde aus dem Lastenausgleichsstock unterstützen wolle; sie teilt gleichzeitig mit, es sei der Gemeinde empfohlen worden, sie möge beim Kultusministerium einen Antrag stellen, damit ihr für den Schulhausneubau ein staatlicher Zuschuß gewährt wird.

Der Ausschuß kam deshalb zu dem Antrag,

das Gesuch der Gemeinde St. Ulrich der Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß sowohl

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Maier**-Heidelberg [Sozdem.])

auf Grund des § 18 des Steuerverteilungsgesetzes als auch hinsichtlich einer Beihilfe für den Schulhausneubau der Gemeinde Entgegenkommen gezeigt werden möge.

Die Beratung wird eröffnet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses einstimmig angenommen.

Zu Ziffer IV der Tagesordnung der 70. Sitzung:

Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über die Nachweisungen über die Erledigung der vom Landtag 1924 bis 1925 zu Protokoll niedergelegten Wünsche und Anträge (Drucks. Nr. 146)

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Weißmann** (Sozdem.):

Der Bericht liegt Ihnen gedruckt vor. Mit Rücksicht darauf habe ich Ihnen hier lediglich den Antrag des Geschäftsordnungsausschusses vorzutragen. Er lautet:

„Der Landtag wolle erklären, daß er von der Nachweisung der Regierung über die Erledigung der in der Landtagsperiode 1924/25 zu Protokoll niedergelegten Wünsche und Anträge Kenntnis genommen hat."

(Beifall und Heiterkeit).

Die Beratung wird eröffnet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Auf Aufruf der einzelnen Nummern wird vom Haus ausdrücklich verzichtet.

Die Beratung wird geschlossen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Geschäftsordnungsausschusses,

der Landtag wolle erklären, daß er von der Nachweisung der Regierung über die Erledigung der in der Landtagsperiode 1924/25 zu Protokoll niedergelegten Wünsche und Anträge Kenntnis genommen hat

mit allen Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Der Präsident ruft hierauf den Antrag des Haushaltsausschusses über die Rechnungsnachweisungen für die Rechnungsjahre 1923 und 1924 auf:

Der Landtag wolle erklären, daß er die Nachweisungen Heft 546 über die in den Rechnungsjahren 1923 und 1924 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bestehend in

1. der Hauptetatsrechnung mit den dazu gehörigen Betriebsfondsdarstellungen,
2. den Rechnungen der Amortisationskasse und des Domänengrundstocks,

ferner die Denkschrift des Rechnungshofs über seine Tätigkeit zur Kenntnis genommen und dazu keine Beanstandungen zu machen hat."

(Drucks. Nr. 119 a.)

Die Beratung wird eröffnet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird hierauf mit allen Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Zu Ziffer V der Tagesordnung der 70. Sitzung:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über die Nachweisungen über die Erledigung der während des Landtags 1924 bis 1925 der Regierung überwiesenen Gesuche und Beschwerden (Drucks. Nr. 147)

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Behringer** (Bürgerl. Ver.):

Ich habe zu berichten über die Erledigung der während des Landtags 1924/25 der Regierung überwiesenen Gesuche und Beschwerden.

Der Druckbericht liegt Ihnen vor. Es handelt sich im ganzen um 94 Gesuche. Die Art der Erledigung ersehen Sie aus der gedruckten Vorlage. Ich bemerke, daß dieser Erledigungsnachweis sich nicht nur auf diejenigen Gesuche und Beschwerden beschränkt, die der Ausschuß für Gesuche und Beschwerden selbst behandelt hat, sondern sich auch auf sämtliche übrigen Gesuche erstreckt, die der Rechtspflegeausschuß und der Haushaltsausschuß behandelt und der Regierung zur Kenntnisnahme oder empfehlend überwiesen hat. Diese Übung, daß darüber der Gesuchsausschuß zu berichten hat, entspricht einer Anmerkung zu § 51 der alten Geschäftsordnung. Es wird zu erwägen sein, ob man nicht künftig diese Prüfung des Erledigungsnachweises durch die einzelnen Ausschüsse selbst vornehmen lassen will, und es wird weiter zu erwägen sein, ob man nicht die Erledigungsnachweise jeweils dem betreffenden Ausschuß sofort nach seinem Eingang mitteilen will.

Der Ausschuß für Gesuche und Beschwerden hat in seiner gestrigen Sitzung den Erledigungsnachweis geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Es muß aber gesagt werden, daß man in einzelnen Fällen hätte erwarten können, daß eine etwas würdigere Antwort gegeben worden wäre. Wenn zum Beispiel auf der letzten Seite zu einzelnen Beamteneingaben, die der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen worden sind, über die Art der Erledigung gesagt ist: „Über die ungünstigen Verhältnisse der Beamten ist das Finanzministerium genügend unterrichtet", so ist das keine Antwort! Der Ausschuß hat das bemängelt. — Auf die einzelnen Gesuche will ich nicht eingehen.

Ich hätte nur noch einen Wunsch des Ausschusses vorzutragen. Auch wir möchten etwas mehr und materiell etwas wertvollere Arbeit (Sehr richtig! beim Zentrum). Denn in der letzten Sitzungsperiode hatte es beinahe den Anschein, als ob man nach dem Grundsatz handeln würde: Was man nicht deklinieren kann, das hängt man dem Gesuchsausschuß an (Heiterkeit). Von einem Mitglied wurde gesagt, daß der Gesuchsausschuß eigentlich der Ausschuß unter den Ausschüssen ist (Heiterkeit). Also auch wir möchten bitten, uns namentlich materiell noch etwas andere Arbeit zuzuweisen.

Ich komme zu dem einstimmig angenommenen Antrag:

„Der Landtag wolle die Erledigungsnachweise der vier Ministerien für unbeanstandet erklären."

Ich bitte, diesem Antrag zuzustimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Behringer** [Bürgerl. Ver.])

Die Beratung wird eröffnet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Getrennte Behandlung der einzelnen Gesuche und deren Erledigung wird vom Hause nicht beantragt.

Der Antrag des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden (Drucks. Nr. 147):

„Der Landtag wolle die Erledigungsnachweise der vier Ministerien für unbeanstandet erklären."

wird mit allen Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Zu Ziffer VI 1 der Tagesordnung der 70. Sitzung:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über das Gesuch der Badischen Arbeitsgemeinschaft der Auslands-, Grenzlands- und Kolonialdeutschen, Wahrung der Rechte derselben

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Schmitthenner** (Bürgerl. Ver.):

Das kurze Anschreiben des Gesuches hat folgenden Wortlaut:

„In der Anlage überreichen wir zur gefl. Kenntnisnahme:

1. eine am 31. Januar 1926 in Karlsruhe gefaßte Entschließung,
2. eine am 31. Januar 1926 in Berlin von den Zentralorganen gefaßte Entschließung.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß der Badische Landtag durch das Staatsministerium im Interesse badischer Landeskinder, die zum Teil der badischen Fürsorge zur Last fallen, beim Reiche vorstellig wird, damit Recht und Gerechtigkeit auch den Flüchtlingen gegenüber endlich zur Geltung kommt.

Als Reichsdeutsche sind sie vertrieben und beraubt worden, dem Reiche sind und werden die Liquidationserlöse gutgeschrieben, und somit müssen die Geschädigten auch vom Reiche die Wiedergutmachung verlangen und nicht der Fürsorge der engeren Heimat zur Last fallen.

Unterschrift."

Die in den Anlagen mitgeteilten Beschwerden beziehen sich im ganzen genommen auf folgende beiden Punkte:

1. Änderung der seitherigen Bestimmungen des Reichsentschädigungsamtes über das Nachentschädigungs- und Wiederaufbaudarlehensverfahren, insbesondere durch Aufhebung der Vorschriften hinsichtlich des Vergleichsverfahrens, sodann Wiedergutmachung der auf Grund der seitherigen Maßnahmen eingetretenen Schädigungen und Ergänzung der augenblicklichen unzulänglichen Entschädigungen.

2. Bereitstellung von weiteren Mitteln für Mittelstandsdarlehen, Härtefondsbeihilfen und feste Entschädigungsbeträge für solche Geschädigte, deren anerkannte Schäden nach den geltenden Richtlinien nur zum Teil berücksichtigt werden.

Die Beschwerde ist veranlaßt worden durch eine Rundverfügung des Präsidenten des Reichsentschädigungsamts für Kriegsschäden vom 12. Oktober 1925. Ähnliche Beschwerden wurden auch dem Reichstag zugeleitet. Dieser hat inzwischen folgende, vom 22. Ausschuß des Reichstags für Entschädigungsgesetze beantragten Hilfsmaßnahmen zugunsten der Liquidations- und Gewaltgeschädigten beschlossen:

I. Die Reichsregierung soll ersucht werden, den über 65 Jahre alten erwerbsunfähigen Geschädigten, die einen Schaden der in der Kriegsschädenverordnung behandelten Art erlitten haben und ohne Vermögen und genügendes Einkommen sind, entsprechende Zuwendungen aus dem Härtefonds zu machen und die erforderlichen Mittel besonders bereitzustellen.

II. Die Reichsregierung soll ersucht werden, die vom Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden abgeschlossenen Darlehensverträge abzuändern und neue Darlehensverträge mit der Maßgabe abzuschließen, daß in den Jahren 1926 und 1927 eine Verzinsung nicht zu erfolgen hat.

III. Die Reichsregierung soll ersucht werden, zugunsten der Liquidations- und Gewaltgeschädigten, die im Zusammenhang mit ihrem Kriegsschaden ein Darlehen vom Reichsentschädigungsamt erhalten haben, die Fälligkeit der vor dem 1. Oktober 1926 fälligen Rückzahlungsraten in der Weise hinauszuschieben, daß die Rückzahlung der Raten nicht vor dem 1. Oktober 1926 beginnt.

IV. Die Reichsregierung soll ersucht werden, zur gleichmäßigen Durchführung der Nachentschädigungen und Wiederaufbaudarlehen sowie zur Gewährung von Altersbeihilfen vorläufig die Summe von 100 Millionen RM. zur Verfügung zu stellen.

Demgemäß hat der Präsident des Reichsentschädigungsamtes für Kriegsschäden unterm 1. April 1926 die oben erwähnte Verfügung vom 12. Oktober 1925 aufgehoben. An Stelle der hauptsächlich beanstandeten Bestimmungen, gegen die sich auch die Eingabe der Arbeitsgemeinschaft in erster Reihe richtet, sind wesentlich mildere und günstigere Anordnungen getreten:

Durch die Vorschrift insbesondere, wonach bei offenbaren Unrichtigkeiten Neufestsetzungen beantragt werden können, ist die Möglichkeit gegeben, auch frühere Entscheidungen anzugreifen. Jedoch kann der allgemein geforderte Anspruch auf Nachprüfung und Neufestsetzung des Gesamtschadens eines Liquidationsgeschädigten nicht zugestanden werden, da eine solche Konzession die jahrelangen Arbeiten des Reichsentschädigungsamtes vollkommen zwecklos machen würde.

Um die durch die Auslegung der Verfügung vom 12. Oktober 1925 hervorgerufenen Härten zu beseitigen, sind nun vor allem — und das ist das Wichtigste — die vom 1. Oktober 1925 bis 19. März 1926 im Nachentschädigungsverfahren bearbeiteten Schadenssachen einer Nachprüfung zu unterziehen, gleichgültig, ob die frühere Bearbeitung sich auf die Festsetzung der Nachentschädigung oder auf Beschwerden im ersten oder zweiten Rechtszug erstreckte.

Durch diese Änderungen, die inzwischen auf Beschluß des Reichstages erfolgt sind, ist im wesentlichen der Inhalt des Gesuchs der Arbeitsgemeinschaft, soweit er sich auf einen konkreten Fall beschränkt, erfüllt. Man könnte daher der Ansicht sein, das Gesuch als erledigt zu erklären. Der Berichterstatter glaubte jedoch darüberhinausgehen zu sollen, und zwar deswegen, weil die Auslandsgeschädigten, soweit sie wirklich unverschuldet in Notlage geraten sind, als Märtyrer des deutschen Volkes zu betrachten sind, die das weiteste Interesse und die größte Fürsorge der Öffentlichkeit verdienen; zweitens, weil das vorliegende Gesuch sich nicht etwa nur auf einen einzelnen bestimmten Fall erstreckt, sondern um allgemeine Hilfe bittet, und drittens, weil, wie es in der Regierungsmitteilung des Ministers des Innern heißt, doch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Dr. **Schmitthenner** [Bürgerl. Ver.])

vielleicht zu erwarten ist, daß in späterer Zeit eine weitere Besserung kommen mag.

Aus diesem Grund hat der Berichterstatter den Antrag gestellt, den Sie im Umdruck vor sich haben. Im wesentlichen trat man in der Aussprache diesem Antrag bei.

Ich habe Sie daher zu bitten, dem Antrag beizustimmen, der folgendermaßen lautet:

„Der Landtag wolle das oben genannte Gesuch der Regierung in dem Sinne zur Kenntnis überweisen, daß, soweit die darin vorgebrachten Wünsche berechtigt, aber, als zur Zeit unerfüllbar, durch die Regierungserklärung nicht erledigt sind, späterhin nach Möglichkeit auf ihre Berücksichtigung hingewirkt werden möge."

(Beifall bei der Bürgerl. Ver.).

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten

Abg. Dr. **Hoffmann** (Zentr.):

Trotz der vorgerückten Zeit gestatte ich mir einige wenige Bemerkungen bei diesem Anlaß.

Am 9. Juli 1919 wurde bei Gelegenheit der Beratung und Beschlußfassung über den Versailler Friedensvertrag in der verfassunggebenden Nationalversammlung von dem Präsidenten im Hinblick auf Elsaß-Lothringen damals ausgesprochen: „Wir werden diesem urdeutschen Lande die echtdeutsche Brüderschaft in aller Zukunft bewahren."

Dieser damalige Ausspruch des Herrn Präsidenten wurde vom ganzen Reichstag, von der ganzen Nationalversammlung mit Begeisterung aufgenommen. Wir fragen uns heute im Jahre 1926, was in dieser Hinsicht nun praktisch geschehen ist. Wir haben bei den vertriebenen Elsaß-Lothringern, bei den Ansprüchen der vertriebenen Elsaß-Lothringer zwei Dinge zu unterscheiden: die Ansprüche, die sich beziehen auf die Liquidationsschäden, und zweitens die Ansprüche, die die sog. Verdrängungsschäden betreffen. Bezüglich der ersteren hat der Versailler Friedensvertrag eine Rechtsgrundlage gegeben, insofern nämlich, als im Versailler Friedensvertrag von Deutschland, sogar dem Ausland gegenüber, die Verpflichtung übernommen worden ist, die in Elsaß-Lothringen liquidierten Elsaß-Lothringer in Deutschland zu entschädigen. Wenn eine Vorschrift des Versailler Friedensvertrags eine Rechtspflicht aufgestellt und eine moralische Bedeutung hatte, so glaube ich, dürfte hier eine Vorschrift gefunden sein.

Bezüglich des Verdrängungsschadens haben wir längere Zeit keine Rechtsgrundlage gehabt; ja, man bestreitet heute noch, ob eine derartige Rechtsgrundlage vorliege. Aber auch die durch den Versailler Vertrag und die spätere Anerkennung durch ein deutsches Reichsgesetz verbrieften Entschädigungsrechte für Liquidationsschäden bieten derartig geringe Ansprüche, daß von einem Ausgleich eines Schadens im Ernste nicht geredet werden kann. Wenn man weiß, daß die Richtlinien im Jahre 1923 für Liquidationsschäden nur eine Entschädigung von 5‰ vorgesehen haben, und wenn man weiß, daß die Sparkassenbeträge nur zu einem Zweihundertstel erstattet werden sollen, kann man wirklich im Ernste von einer Entschädigung für eine Liquidation nicht sprechen. Am wenigsten aber scheint mir aus den Worten geworden zu sein: „Wir werden diesem urdeutschen Lande die echtdeutsche Brüderschaft in aller Zukunft bewahren".

Wenn ich ein Beispiel anführen darf, wie die Liquidationsschäden nun entschädigt werden nach den Richtlinien vom Jahre 1923, so ist es folgendes Beispiel: Nehmen wir an, es sei ein Wert von 50 000 Mark liquidiert worden; dann wird eine Entschädigung geleistet von $5 \times 50 = 250$ Mark. Bei der Sparkasse kommt das folgende Beispiel in Betracht: Jemand hat ein Guthaben von 1000 Mark, das liquidiert wurde, gehabt. Davon wird ihm nun der 200ste Teil erstattet, mit anderen Worten 5 Mark! Bezüglich der Sparkassenguthaben sind allerdings die Elsaß-Lothringer durch das Aufwertungsgesetz besser gestellt wie die übrigen Liquidationsgeschädigten.

Die Verdrängungsschäden bedeuten aber in der Masse der Entschädigungen für vertriebene Elsaß-Lothringer die Überzahl. Hier ist die Entschädigung noch eine bedeutend geringere wie bei den Liquidationsgeschädigten. Auf den Mangel eines Rechtsbodens habe ich schon hingewiesen; worauf es aber vor allem ankommt, und worauf ich auch heute hinweisen möchte mit der Bitte, daß die Regierung in Berlin vorstellig werden solle, ist daß diese Entschädigung, sowohl der Liquidationsgeschädigten als vor allem der Verdrängungsgeschädigten, absolut kein Ersatz für den Verlust der wirtschaftlichen Existenz sein kann. Wenn auch der § 16 der Richtlinien vom Jahre 1923 eine Zusatzentschädigung von 200 Mark für den Verlust der Existenz vorsieht, so wird doch wohl niemand im Ernste behaupten wollen, daß das wirklich eine Entschädigung ist.

Man hat also heute für beide Kategorien festzustellen: mangelnde Hilfe!; und zwar erstens durch die geringe Gewährung der Entschädigung selbst, dann aber auch durch die Art, in welcher die Entschädigung geleistet worden ist. Man hat die geringe Entschädigung in kleinen und weit auseinander liegenden Raten gewährt. Diese Raten, die nur gedacht waren als Fundament des Aufbaus der wirtschaftlichen Existenz, waren natürlich nur geeignet, das nackte Leben zu fristen. Wenn es nicht den Hilfsbund für Vertriebene gäbe, der in mustergültiger Weise mit der Fürsorge des Roten Kreuzes zusammengearbeitet hätte, dann wären die vertriebenen Elsaß-Lothringer tatsächlich an den Bettelstab gebracht und als Bettler auf die Straße geworfen worden. Ich muß allerdings hier bemerken, um ja kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, daß die Fürsorge des Roten Kreuzes ausdrücklich von der Reichsregierung vorgesehen war. Ich komme aber auf diesen Punkt noch in Kürze zurück (Zuruf: O je!). Worauf ich hinweisen will, ist, daß hier kein (Zuruf: Wir wollten doch gar nicht zu der Sache sprechen!), daß hier keine Möglichkeit für eine neue Existenz gegeben ist. Die Härte wird um so fühlbarer dadurch, daß man bereits im Jahre 1920 und 1921 für die Reeder und für die geschädigte Schwerindustrie 70 Proz. an Entschädigung ausbezahlt hat, d. h. in einer Zeit, als die Entwertung der Mark noch nicht so weit vorgeschritten war. Man hat mit vorläufigen Feststellungsausschüssen gearbeitet, in diesen Feststellungsausschüssen aber nur Vorschüsse geben können, und sie haben vor allem mit einem Mittel gearbeitet, das direkt verwerflich genannt werden muß, nämlich mit dem Drucke der Abfindung bis zum Betrag von 50 000 Mark, wobei man sicher sein kann, daß hier die Abfindung nicht nach oben, sondern nach unten abgerundet worden ist, nur unter dem Druck der furchtbaren Not, unter der die vertriebenen Elsaß-Lothringer Brüder gelebt haben.

Nun kam im Jahre 1926 allerdings ein Entschädigungsgesetz, das eine Entschädigung bis zum Gesamtbetrag von 500 000 Papiermark vorgesehen hat; aber in der Novelle vom 22. Juli 1923 mußte eine weitergehende Entschädigung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dr. **Hoffmann** [Zentr.])

zugebilligt werden. Aber nun kommt hinzu: abgesehen von der Inflation wurden diese Entschädigungsbeträge erst bis zum Jahre 1924 durchgeführt; die Inflation kam dazu und hat alles, was irgendwie Positives geleistet werden wollte, wieder zerstört. Man hat in bar, in Form von Schecks, Entschädigung geleistet. Man hat auch Schatzanweisungen ausgegeben; aber die Barschecks wurden von der Reichsbank in den meisten Fällen auf lange Zit sistiert, und die Schatzanweisungen hatten einen Wert von 0,0.

Man kann also hier feststellen, daß die Entschädigung bis zum Jahre 1924 eine Entschädigung gleich Null war, mit anderen Worten: keine Entschädigung. Wollte man darauf hinweisen, daß diese Schatzanweisungen im Jahre 1924 — ich glaube im Sommer — eine Kurssteigerung erfahren haben, so darf man wohl sagen: bei der großen Notlage der Elsaß-Lothringer war es nicht möglich, mit Schatzanweisungen Börsenspekulation zu treiben. Es war eben zu spät, als die Schatzanweisungen endlich einmal einen Kurs bekamen, der allerdings sehr bald wieder so weit heruntersank, daß diese Schatzanweisungen nur noch Erinnerungstapeten sein konnten.

Nach der Inflation kamen wieder die Entschädigungen in bar und in Schatzanweisungen; aber auch die Diskontierung dieser Schatzanweisungen brachte nur einen amtlichen Betrag von 84 Proz. auf, und wenn auf privatem Wege die Diskontierung versucht worden ist, kam man auf einen Betrag von 70 bis 75 Proz. von dem Wenigen, was an Entschädigung zuerkannt worden war. Deshalb mußte auch die Verordnung vom 1. April 1925 eine Nachentschädigung bewilligen; aber diese Nachentschädigung kann jedenfalls nur als eine Abschlagszahlung angesehen werden, und hier möchte ich die Regierung bitten, gerade diesen Gesichtspunkt in Berlin nachdrücklich zu vertreten: Es kann nur eine Abschlagszahlung für ein endgültiges Entschädigungsrecht sein.

Die Lage der Flüchtlinge ist infolge dieser geringen Entschädigung eine außerordentlich trostlose. Keine Existenz ist ihnen ermöglicht worden. Man hat das, was man ihnen versprochen hat, nicht gehalten. Verelendung und ein hungerndes Proletariat sind die Folgen gewesen. Die Fürsorge kann für diese Kreise kein Korrelat sein, denn sie haben ihr Eigentum, ihr Hab und Gut, dem deutschen Vaterlande geopfert. Wir haben es dann dem Reparationskontogutschreiben lassen, sie aber werden nicht entschädigt! Das ist eine Ungerechtigkeit, die gerügt werden muß. Dafür eine gehobene Fürsorge eintreten zu lassen, scheint mir kein Korrelat zu sein, auch wenn man einen Härtefonds einrichtet und eine einmalige Altersbeihilfe von 300 Mark eingeführt hat, ist das keine Entschädigung. Worauf es ankommt, ist, den vertriebenen Elsaß-Lothringern das Wort einzulösen, ihnen wirklich zu helfen, und ihnen nicht einen Brocken hinzuwerfen, sondern es ihnen zu ermöglichen, im neuen deutschen Staate diesseits des Rheins wieder eine neue wirtschaftliche Existenz zu gründen (Sehr richtig! bei der Bürgerlichen Vereinigung).

Und da ist eine Hilfe nur möglich auf dem Wege des Darlehens. Eine endgültige Entschädigungsnotwendigkeit habe ich bereits erwähnt. Das könnte, wenn eine 100prozentige Entschädigung aller Ansprüche von der Großindustrie gestellt würde, 8 Milliarden Reichsmark ausmachen, man muß sich also auf einen Ausgleich einigen; aber der Hilfsbund der vertriebenen Elsaß-Lothringer geht nicht so weit, 100 Proz. zu verlangen. Er will nur bis zu einem gewissen Betrag die 100 Proz. anfordern, und nicht sofort in bar, sondern nur zu einem geringen Betrage in bar, im übrigen durch Darlehen. Der Gedanke ist der, daß die Schichten des Volkes, die in Straßburg, Kolmar, überhaupt in Elsaß-Lothringen ihre Existenz verloren haben, heute nicht Fürsorgezöglinge sind, sondern, daß sie sich eine Existenz bauen können, auf die sie einen Anspruch haben gegen das deutsche Volk. Diese 100prozentige Entschädigung sollte bis zu dem Betrage von 200 000 Mark gehen, aber entsprechend den Richtlinien, die nach der Entschädigungsverordnung vom 1. Oktober 1925 aufgestellt wurden, sollte man nur bis zur Auszahlung von 16 000 Mark kommen, bei einer Höhe von 200 000 Mark. Im übrigen sollte man ihnen Darlehen gewähren, aber auf Grund eines Rechtsanspruches, den die Leute haben.

Zum Schlusse kann mitgeteilt werden, daß die vertriebenen Organisationen nicht untätig gewesen sind; sie haben im Haag beim Schiedsgericht beantragt, daß der Versailler Vertrag in dem Sinne geändert wird, daß die auf Grund der Liquidationsentschädigung gewährten Darlehen auf Reparationskonto gutgeschrieben werden und auf den 6. Dezember dieses Jahres ist die erste Verhandlung des Haager Schiedsgerichts angeordnet worden. Es ist notwendig, daß wir in Baden, wo so viel Elsaß-Lothringer unter uns leben, die Stimme laut für die moralische Hilfe erheben. Es handelt sich tatsächlich, glaube ich, um die Ehre des deutschen Volkes, den Leuten, die alles geopfert haben infolge des unglücklichen Ausgangs des Krieges, und die mehr als diejenigen, die durch die Inflation geschädigt sind, gelitten haben (denn diese haben noch das Fundament ihrer Existenz), diesen Bedauernswerten eine Existenzmöglichkeit zu geben (Beifall).

Berichterstatter Abg. Dr. **Schmitthenner** (Bürgerl. Ver.):

Ich glaube als Berichterstatter pflichtmäßig darauf hinweisen zu sollen, daß im Ausschusse nach Besprechung dieses Punktes darüber Einverständnis bestanden hat, daß im Plenum über diese Angelegenheit nicht debattiert werden solle. Ich bedauere, daß von dieser freien Vereinbarung, gegen die sich meines Wissens kein Widerspruch erhob, abgewichen wurde (Abg. **Klaiber**: Es hat nichts geschadet!).

Abg. Dr. **Hoffmann** (Zentr.):

Ich möchte feststellen, daß meines Wissens der Wunsch ausgesprochen wurde, im Plenum über diese Dinge nicht zu sprechen. Ich habe aber gesagt, daß ich mich gezwungen sehe, im Plenum Ausführungen zu diesem Thema zu machen. Schon längst hätte ich Gelegenheit genommen, hier einen Antrag einzubringen, habe aber davon abgesehen, weil es sich in erster Linie um eine Reichssache handelt. Wenn aber einmal die Gelegenheit kommt, wenn einmal die Tatsache zu verzeichnen ist, daß wir eine Sache der Elsaß-Lothringer der Regierung zur Kenntnisnahme überweisen, um in Berlin vorstellig zu werden, wird es nicht nur Recht, sondern Pflicht sein, auf diese Dinge im Parlament hinzuweisen (Abg. **Weißmann**: Und die Geschäftslage des Hauses!). Die Geschäftslage des Hauses hat es erlaubt, bei kleinen und minderwertigen Dingen stundenlange Reden zu halten (Wiederholte Zurufe von verschiedenen Seiten des Hauses). Jetzt aber dürfen wir das Recht für uns beanspruchen, wirklich wichtige Dinge zur Debatte zu bringen, wenn es auch 5 Uhr ist. Ich glaube, derjenige, der das Wort hat, hat auch die Zeit, seine Ausführungen sachlich zu machen, daß aus diesen Ausführungen etwas zu entnehmen ist, und braucht nicht im Übermaß Rücksicht zu nehmen auf Abreisewünsche, die bestehen sollten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abg. Dr. **Wolfhardt** (D. Dem. P.):

Ich war es, der im Ausschuß gesagt hat, daß diese Sache wahrscheinlich in eine der letzten Sitzungen kommen wird, und daß deswegen alle Fraktionen zu dieser Reichssache nicht mehr sprechen sollten; diesem Vorschlag widersprach niemand. Um so erstaunter war ich, als Abg. Dr. Hoffmann vorhin doch das Wort nahm. Alle kennen die Not der Auslandsdeutschen, und wir hätten mindestens ebenso schöne und lange Reden halten können wie der Herr Abg. Dr. Hoffmann, der es, nachdem der Herr Berichterstatter objektiv Bericht erstattet hat, für notwendig gehalten hat, zu diesem Gesuche der Auslands- und Grenzlanddeutschen noch einiges hinzuzufügen. Es ist nicht so, wie Herr Dr. Hoffmann sagt, daß endlich einmal durch seine Rede dieses Problem gelöst ist. Diese Sache ist Reichssache, sie ist ausführlich im Ausschuß behandelt worden, es wäre nicht nötig gewesen, jetzt in letzter Stunde dem Redebedürfnis in dieser Art nochmals zu fröhnen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Der Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung:

> „Der Ausschuß beantragt, der Landtag wolle das obengenannte Gesuch der Regierung in dem Sinne zur Kenntnis überweisen, daß, soweit die darin vorgebrachten Wünsche berechtigt, aber, als zurzeit unerfüllbar, durch die Regierungserklärung nicht erledigt sind, späterhin nach Möglichkeit auf ihre Berücksichtigung hingewirkt werden möge."

wird hierauf einstimmig angenommen.

Zu einer Erklärung erhalten das Wort

Abg. **Schneider** (Zentr.):

Als Vorsitzender des Rechtspflegeausschusses möchte ich feststellen: Ein Beschluß ist im Ausschuß nicht gefaßt worden, es war nur eine Anregung, der allerdings niemand widersprach. Als Kollege Dr. Hoffmann mir sagte, er habe vor, zu dem Punkte hier Ausführungen zu machen, sagte ich, ich könne ihm das nicht verbieten. Ich möchte darauf hinweisen, daß wir im Ausschusse schon einmal ausdrücklich vereinbart hatten, daß zu einer Angelegenheit nicht gesprochen werden soll, bei der Aufwertung der Sparkassenguthaben, und daß man dort abgewichen ist (Zurufe von allen Seiten des Hauses. — Unruhe. — Glocke des Präsidenten. — Präsident Dr. Baumgartner: das Wort hat noch immer der Herr Abg. Schneider!). „Ich muß betonen, eine Vereinbarung ist nicht getroffen worden, es war nur eine Anregung, allerdings wurde nicht widersprochen. Darin kann ich nur eine bindende Abmachung nicht erblicken dahin, daß wir ein Mitglied hindern sollten, zu sprechen, wenn es dies für nötig hält (Abg. Dr. Wolfhard: Dann muß man es den andern mitteilen!).

Präsident Dr. **Baumgartner**:

Ich glaube, damit könnte die Aussprache über den Gegenstand erledigt sein. Herr Abg. Dr. Mattes zu einer persönlichen Bemerkung.

Abg. Dr. **Mattes** (D. Vp.):

Ich muß auf die letzten Ausführungen folgendes feststellen. Damals hat der Vertreter der Deutschen Volkspartei im Rechtspflegeausschuß sich ausdrücklich die Stellungnahme der Fraktion vorbehalten, die Fraktion hat es nachher für wünschenswert gehalten, daß zu diesem Gegenstand mit Rücksicht auf seine Wichtigkeit gesprochen wird. Darauf ist das sofort dem Vorsitzenden des Ausschusses mitgeteilt worden. Das ist etwas anderes, als das, was jetzt vorgeht.

Zu Ziffer VI 2 und 3 der Tagesordnung der 70. Sitzung

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über das Gesuch der Ortsgruppe Pforzheim-Söllingen des Reichsverbandes zur Bekämpfung der Impfung, Impfzwang betr.

und das Gesuch des Dr. H. Molenaar in Neustadt a. d. H. Einführung der Gewissensklausel im Reichsimpfgesetz

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Hoffmann**:

Es sind 2 Gesuche eingekommen vom 2. Juli 1926 und vom 17. Juli 1926. Beide Gesuche tragen die Unterschrift des Prof. Dr. Molenaar. Das erste Gesuch eignet sich seinem Inhalt nach deswegen nicht zur Beratung, weil es derartige Verunglimpfungen gegen den Berichterstatter in sich enthält, daß eine sachliche Einstellung nicht möglich ist. Es wurde deshalb in Bezug auf das Gesuch des Herrn Dr. Molenaar vom 2. Juli 1926 vom Berichterstatter der Antrag gestellt, dieses Gesuch lediglich zu den Akten zu nehmen, weil es inhaltlich ungeeignet zur Beratung sei. Der Ausschuß hat sich dieser Stellungnahme angeschlossen und in diesem Sinne beschlossen.

Was das Gesuch vom 17. Juli 1926 anbetrifft, so sind in ihm keine neuen Gesichtspunkte, auch keine neuen Wünsche vorgetragen. Es handelt sich auch hier wieder, wie bei dem Antrag, der im Mai in diesem Hohen Hause behandelt worden ist, um die Frage der Entschädigung der Impfopfer, um die Einführung der Gewissensklausel. Es wird auch hier wieder bestritten, daß das Reichsimpfgesetz ein Zwangsgesetz sei. Irgendwelche neue Gesichtspunkte sind — abgesehen davon, daß eine Literatur vorgelegt ist, die nichts neues bringt, und — dem Berichterstatter keinen Anlaß bot, andere Ausführungen zu machen, als er sie im Mai gemacht hat —, nicht enthalten, und deshalb wurde vom Berichterstatter der Antrag gestellt: Der Ausschuß möge beschließen, den Antrag zu stellen, der Ihnen vorliegt.

Ich habe die Ehre, Ihnen diesen Antrag zur Annahme zu empfehlen. Er lautet:

> „Der Landtag wolle beschließen, über das Gesuch des Dr. Molenaar in Neustadt a. d. H. vom 17. Juli 1926 das Reichsimpfgesetz betr., zur Tagesordnung überzugehen."

Ich bemerke, daß der in Schreibmaschinenschrift übergebene Antrag nicht ganz richtig lautet, insofern er in dem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung auch auf das Gesuch vom 2. Juni 1926 hinweist.

Die Beratung wird eröffnet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Der Antrag

> „Der Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung beantragt, der Landtag wolle über das obengenannte Gesuch, Impfung betr., und das Gesuch des Dr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Dr. **Hoffmann** [Zentr.])

Molenaar in Neustadt a. d. H., Einführung der Gewissensklausel usw. Reichsimpfgesetz, zur Tagesordnung übergehen

wird mit allen Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen.

Zu Ziffer VI 4 der Tagesordnung der 70. Sitzung:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über das „Gesuch des Württ. Frontkämpferbundes und des F. Schweizer in Weinheim, Errichtung eines Reichsehrenmals betr."

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Scheel** (D. Dem. P.):

Im Namen des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung habe ich die Ehre, Ihnen Bericht zu erstatten über zwei Eingaben, welche die Errichtung eines Reichsehrenmales für die Gefallenen betreffen, und zwar über eine Eingabe des Württ. Frontkämpferbundes in Stuttgart vom 4. Juli und über eine Eingabe des Fritz Schweizer in Weinheim vom 7. Juli. Der Berichterstatter hat im Ausschuß folgendes ausgeführt:

Zu Beginn dieses Jahres konnten wir zum ersten Male die erfreuliche Erscheinung verzeichnen, daß sich eine Gemeinschaft der Frontkämpfer in dem einen Gedanken zusammenfand, zur Erinnerung und zum Zeichen ständiger Trauer den deutschen Toten des Weltkrieges ein Waldstück in der Mitte des Deutschen Reiches zu weihen. Für diesen schönen Gedanken waren sowohl das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, wie der Stahlhelm und der Kyffhäuserbund Deutscher Kriegervereine gewonnen. Diese Reichsverbände der Frontkämpfer haben sich an den Reichspräsidenten und an die Reichsregierung gewandt, die ihrerseits den Plan aufgriffen. Der Reichskunstwart wurde zur Besichtigung und Begutachtung der inzwischen vorgeschlagenen Orte und Ideen entsandt. Vom Reichsrat wurde ein Ausschuß eingesetzt zur weiteren Förderung der Angelegenheit. Die Sache steht jetzt so, daß folgende Orte in die engere Wahl gezogen waren: außer den von den Frontkämpferverbänden gewünschten Orten Berka bei Weimar und Goslar, die Augustenburg in Sachsen, ferner Eisenach, Koburg, das Wesergebiet und die Lorch-Inseln im Rhein.

In einer abschließenden Sitzung hat der Reichsratsausschuß unter dem Vorsitz des Reichsministers Dr. Külz sich für die Errichtung eines Ehrenhaines bei Berka ausgesprochen und damit dieser Stätte vor den Lorch-Inseln im Rhein, die mit Berka zuletzt in engster Wahl standen, den Vorzug gegeben. Der Reichsminister des Innern wird nunmehr dem Kabinett berichten und eine Vorlage an den Reichstag bringen, der seinerseits ebenfalls einen Ausschuß zur Behandlung dieser Angelegenheit eingesetzt hat.

In dem Meinungsstreit zwischen Berka und den Lorch-Inseln nimmt nun die Eingabe des Württ. Frontkämpferbundes Stellung zugunsten der Lorch-Inseln. Obwohl eine Eingabe württembergischer Staatsbürger den badischen Landtag an sich nicht betrifft, war der Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung doch mit dem Berichterstatter darin einverstanden, daß diese Eingabe zusammen mit derjenigen des badischen Staatsbürgers Fritz Schweizer-Weinheim behandelt werde, da der innere Zusammenhang gegeben ist. Der Württ. Frontkämpferbund bringt für seinen Wunsch einige Gründe vor, die für das Reichsehrenmal am Rhein sprechen sollen. Der Rhein sei der Schicksalsstrom Deutschlands, sein wahres Herz, die rheinische Bevölkerung habe auch nach dem Kriege das Schwerste für das Deutschtum zu erdulden gehabt und erdulde es noch. Das Ehrenmal würde zwar nicht im Mittelpunkt des Reiches liegen, sondern weit nach Westen vorgeschoben sein, aber der Osten besitze dafür das Tannenberg-Denkmal. Die ehemaligen Kriegsgegner könnten der Errichtung des Ehrenmals nicht widersprechen, da der Grund und Boden deutsch sei und nur die Schiffahrt nach dem Versailler Vertrag neutralen Charakter habe.

Gegen den Plan, das Ehrenmal im Walde bei Berka zu errichten, haben sich nunmehr rheinische Behörden und Korporationen aller Art in einer Protestkundgebung gewendet und einen Ausschuß eingesetzt, der eine Bewegung im ganzen Reiche hervorrufen soll mit dem Ziele: „Das Reichsehrenmal gehört an den Rhein." Dieser Ausschuß hat am 20. Juli eine entsprechende Entschließung angenommen.

Unter Berufung auf diese Kundgebung und in der Annahme, daß nunmehr auch neue Projekte auftauchen würden, hat der genannte Fritz Schweizer in seiner Eingabe als geeignetsten Ort für die Errichtung des Reichsehrenmals den Königstuhl bei Heidelberg vorgeschlagen. Er führt darin aus, gegenüber der sogenannten Toteninsel bei Lorch sei nunmehr durch den Reichsratsausschuß dem deutschen Wald der Vorzug gegeben. Er billigte dies, weil dem Orte für das Reichsehrenmal der Charakter der Stille, der Ruhe und des Friedens anhaften müsse; aber er finde, daß der kleine Platz Berka zwar geographisch gut in der Mitte Deutschlands gelegen, aber doch zu abgelegen und unbekannt sei. Der Königstuhl dagegen verbinde die Vorzüge beider bisher umstrittenen Plätze, er liege im Wald und am Rhein und sei verkehrsgeographisch leicht zu erreichen. Die geographische Lage allein inmitten Deutschlands dürfe nicht den Ausschlag geben. Fritz Schweizer wünscht vom badischen Landtag und von der badischen Regierung, daß sie diesen Platz auf dem Königstuhl noch nachträglich vor der Entscheidung der Reichsregierung in Vorschlag bringen. Baden und Württemberg seien bei der Entscheidung im Reichsrat überhaupt nicht vertreten gewesen.

Der Berichterstatter warf die Frage auf, ob der Landtag gegenwärtig zu der Frage selbst materiell Stellung nehmen solle. Er kam zur Verneinung dieser Frage aus folgenden Erwägungen:

Der Landtag hat weder eine genaue Vorstellung noch eine genaue Anschauung von den umstrittenen Plätzen und Ideen. Auf die Art der Ausführung des Gedankens hat er so gut wie keinen Einfluß. Die Errichtung eines Ehrenmales für die Gefallenen sei eine Angelegenheit aller Deutschen und begegne dem lebhaften Interesse aller Deutschen, aber es sei nach seiner Meinung unmöglich, daß nunmehr sämtliche Landtage, Provinzial-Landtage oder andere Körperschaften in einen Streit darüber eintreten, welcher Platz und welche Idee die richtige sei. Hier sei wohl das Vernünftige, daß der Landtag sich bescheide und sich nicht an diesem Streit beteilige, um damit ein gutes Beispiel zu geben, so sehr es im badischen Landtag und dem badischen Volke überhaupt wohl sympathisch sein könne, wenn etwa der Königstuhl oder ein Ort am Rhein für die Errichtung des Ehrenmals gewählt würde. Eine so komplizierte, Momente der Pietät, der Trauer, der Dankbarkeit enthaltende Angelegenheit, die auch eine sehr peinlich zu berücksichtigende ästhetische Seite habe, könne durch parlamentarische Diskussionen und Protestkundgebungen nicht zu einem gedeihlichen Ende geführt werden. Die Sache gehöre zur Kompetenz des Reiches, also der Reichsregierung, des Reichsrats und des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Scheel [D. Dem. P.])

Reichstages, die die zur Erledigung notwendigen Ausschüsse eingesetzt haben. In einer solchen Angelegenheit gehe es nicht anders, als daß man zu den eingesetzten Instanzen, die sich geeigneter Beratung bedienen können, Vertrauen hat.

Der Berichterstatter schlug also danach vor, die beiden Eingaben der badischen Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, so daß sie von ihnen und von den Erörterungen im Ausschuß Gebrauch machen könne, wenn sie noch Gelegenheit erhalte oder Gelegenheit nehmen wolle, zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wollte der Landtag dagegen materiell zu der Angelegenheit selbst Stellung nehmen, so sei doch zuvor eine genaue Unterrichtung über alles Für und Wider notwendig, und dann sei es sogar möglich, daß eine solche Stellungnahme des Landtags, der voraussichtlich erst im November wieder zusammentreten werde, zu spät komme, weil die Angelegenheit bis dahin vielleicht bereits entschieden sein würde. Den Übergang zur Tagesordnung dagegen empfehle er nicht, weil unbedingt der irrige Eindruck vermieden werden müsse, als ob der hier erörterte Gedanke der Errichtung des Reichsehrenmals im badischen Landtag kein sympathisches Verständnis finde.

In der kurzen Aussprache gab ein Zentrumsredner zur Erwägung, ob nicht der Überweisung zur Kenntnisnahme der Wunsch angeführt werden könne, daß das Reichsehrenmal an den Rhein käme. Einen Antrag in dieser Richtung stellte er jedoch nicht. Der kommunistische Vertreter stellte den Antrag, daß der badische Landtag die Errichtung eines Reichsehrenmales überhaupt ablehnen solle. Der deutschnationale und der volksparteiliche Vertreter stimmten dem Berichterstatter zu, desgleichen ein Vertreter der demokratischen Fraktion, der es bedauerte, daß bei einer allgemein deutschen Sache Kundgebungen für rheinische Interessen entstünden, obwohl am Rhein bereits das Niederwald-Denkmal stehe. Ein sozialdemokratischer Redner stellte einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, weil er nicht wisse, was die Regierung mit den Eingaben anfangen solle. Der Berichterstatter hielt an seinem Antrag, die Eingabe der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, fest, da die Angelegenheit ja noch nicht entschieden und eine Mitwirkung der badischen Regierung immerhin noch möglich sei.

In der Abstimmung wurde der kommunistische Antrag gegen die Stimme des Kommunisten mit 14 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt, für den sozialdemokratischen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung waren 5 Mitglieder, dagegen 14, auch dieser Antrag war somit abgelehnt. Für den Antrag des Berichterstatters, der Regierung die Eingabe zur Kenntnisnahme zu überweisen, stimmten 14, dagegen 5 Mitglieder.

Im Namen des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung stelle ich den Antrag, die genannten Gesuche der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Nachdem der Rechtspflegeausschuß diese Beratungen gepflogen hatte, ist mir noch eine zweite Eingabe vom Herrn Präsidenten übergeben worden, ebenfalls von Fritz Schweizer. Sie weist auf den Gaisberg bei Heidelberg hin als einen ebenso wie der Königstuhl geeigneten Ort. Die Eingabe betont, daß Südwestdeutschland noch kein Nationaldenkmal besitze. Ich möchte vorschlagen, auch diese zweite Eingabe der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Es ist Pflicht des Chronisten, Ihnen noch mitzuteilen, daß nach Abschluß der Beratungen im Rechtspflegeausschuß die lokalen Vorstände der Frontkämpferverbände die Lorch-Insel besichtigt und für diese sich ausgesprochen haben. Dagegen haben die Vorstände der Spitzenorganisationen an dem Vorschlag „Ehrenhain bei Berka" festgehalten.

Schließlich ist in der letzten Zeit bekanntgeworden, daß die Reichsregierung ihre letzte Entscheidung hinausgeschoben hat. Diese letzteren Umstände ändern die Lage, welche den Beschluß des Rechtspflegeausschusses hervorgerufen haben, meines Erachtens nicht. Ich empfehle Ihnen also den Beschluß des Rechtspflegeausschusses zur Annahme.

Die Beratung wird eröffnet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung

> „der Landtag wolle beschließen, die genannten Gesuche werden der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen",

wird mit allen gegen eine Stimme bei 7 Enthaltungen angenommen.

Zu Ziffer VI 5 der Tagesordnung der 70. Sitzung:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über das Gesuch des Gemeindebürgervereins Durlach, Bürgernutzen betreffend

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Sack (Zentr.):

Namens des Rechtspflegeausschusses habe ich über das Gesuch des Gemeindebürgervereins Durlach Bericht zu erstatten. Ich werde mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses nur das Wesentlichste in gedrängter Kürze vortragen.

Das Gesuch des Gemeindebürgervereins Durlach wendet sich gegen § 93 unserer Gemeindeordnung, wonach in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ein Einkauf in das Bürgerrecht und der Antritt des angeborenen Bürgerrechts fortan nicht mehr stattfinden. Das Gesuch führt aus, daß der § 93 der Gemeindeordnung eine große Härte bedeute, eine Änderung sei notwendig; es kommt zu dem Vorschlag, die in dem fraglichen Paragraphen fixierte Einwohnerzahl von 10 000 auf 40 000 hinaufzusetzen, oder aber, wenn das nicht möglich sei, dann wenigstens den § 93 dahin abzuändern, daß sich alle Bürgersöhne, die bis zum 31. März 1922 geboren sind, für den Antritt des Allmendgenusses noch melden dürfen.

Der Berichterstatter wies darauf hin, daß diese Eingabe im allgemeinen und bis in Einzelheiten der Begründung hinein sich decke mit jener Eingabe, die der Gemeindebürgerverein Weinheim vor einiger Zeit bereits gemacht habe. Das Hohe Haus habe jene, in seiner 33. Sitzung vom 20. April 1926 beraten und verabschiedet, und zwar wurde sie der Regierung als Material überwiesen in dem Sinne, daß die Regierung bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit die Frage aufgreifen und prüfen möge, ob eine Änderung der in der Eingabe beanstandeten Bestimmungen des § 93 der Gemeindeordnung angebracht sei. Der Berichterstatter legte dar, daß keinerlei Gründe bestehen, heute zu einem anderen, weitergehenden Beschluß zu kommen. Er beantragte daher, der Durlacher Eingabe dieselbe Behandlung wie dem Weinheimer Gesuch zuteil werden zu lassen und den gleichen Beschluß zu fassen.

Ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung wollte weitergehen; er stellte den Antrag auf empfehlende Überweisung, um dem Gesuch einen größeren Nachdruck zu geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Sack** [Zentr.])

Der Regierungsvertreter teilte mit, daß die Regierung gegenwärtig zur Klärung der aufgeworfenen Frage Material sammle; gleiche Tendenzen, wie sie in der Eingabe des Gemeindebürgervereins Durlach und früher des Gemeindebürgervereins Weinheim zutage getreten wären, machten sich auch noch anderwärts geltend, so in Villingen und Stetten bei Lörrach.

Von demokratischer Seite wurde betont, daß die Eingabe keinerlei neue Gesichtspunkte in sich berge; die neue Gemeindeordnung habe sich gut eingebürgert.

Von sozialdemokratischer Seite wurde darauf hingewiesen, daß man durch Anträge auf empfehlende Überweisung dazu gezwungen werde, die davon abweichende Anschauung in entsprechenden Anträgen zur Geltung zu bringen und die Interessen der arbeitenden Bevölkerung wahrzunehmen.

Von seiten der Deutschen Volkspartei wurde erneut darauf abgehoben, daß die Regierung zurzeit Material sammle und in eine neue Prüfung der Frage des Bürgernutzens eingetreten sei; es sei daher unnötig, der Eingabe einen besonderen Nachdruck zu verleihen. Der Bürgerlichen Vereinigung wurde nahegelegt, ihren diesbezüglichen Antrag zurückzuziehen.

Die Bürgerliche Vereinigung verschloß sich diesen Hinweisen und noch anderen Bedenken nicht und zog ihren Antrag auf empfehlende Überweisung zurück.

Daraufhin wurde der Antrag des Berichterstatters, der, wie bei Weinheim, eine Überweisung in einem bestimmten Sinne in sich schließt, mit allen Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Demgemäß habe ich die Ehre, dem Hohen Hause den gleichen Antrag wie anläßlich des Gesuches der Weinheimer Bürgervereinigung zu unterbreiten, nämlich:

> Der Landtag wolle beschließen, das Gesuch des Gemeindebürgervereins Durlach der Regierung als Material zu überweisen.

Die **Beratung** wird eröffnet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die **Beratung** wird geschlossen.

Der Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung wird **einstimmig angenommen**.

Zu Ziffer II der Tagesordnung der 71. Sitzung

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über die Gesuche

1. des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, Landesausschuß Baden, sowie des Einheitsverbandes der Eisenbahner Deutschlands, Bezirk Baden,

2. des Zentral-Gewerkschaftsbundes deutscher Reichsbahnbeamten und Anwärter, Landesstelle Baden, Verschlechterung der unkündbaren Anstellung der Reichsbahnbeamten betr.

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Amann** (Zentr.):

Der Allgemeine Deutsche Beamtenbund, Landesausschuß Baden, und der Einheitsverband der Eisenbahner, Bezirk Baden, wendet sich an den badischen Landtag, nachdem er sich vorher an das Staatsministerium gewendet hat, und übersendet ihm eine eingehende Darlegung über die unkündbare Anstellung der Reichsbahnbeamten, worin dargetan ist, daß sich die Verhältnisse der ehemaligen badischen Eisenbahner immer mehr verschlechtern. Die Eisenbahner unseres Landes, sagen sie, fühlen sich immer noch als badische Staatsbürger, denen bei der Verreichlichung der Bahnen ihre Rechte auch in Zukunft garantiert wurden, sowohl von der ehemaligen Volksvertretung, wie von der Regierung. Sie seien genötigt, sich an diese Stellen zu wenden, in dem Vertrauen einer gütigen Berücksichtigung ihrer Eingaben.

Der Zentralgewerkschaftsbund deutscher Reichsbahnbeamten und -Anwärter, Landesstelle Baden, übersendet dann noch mit einem Schreiben in der Anlage Schriftenfolge Nr. 4, „Das neue Recht der Reichsbahnbeamten, eine Übersicht über die hauptsächlichsten Abweichungen gegenüber dem Reichsbeamtenrecht".

Der Wortlaut der Eingabe an das badische Staatsministerium ist folgender:

> Mit Einwilligung der badischen Regierung und Volksvertretung sind am 1. April 1920 die ehemaligen badischen Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reiches übergegangen.
>
> Die Wahrung der Rechte des vom Reich übernommenen Eisenbahnpersonals wurden in dem zwischen der Reichsregierung und der Regierungen der Länder abgeschlossenen Staatsvertrag festgelegt. Das badische Beamtengesetz sieht in § 4 alle etatsmäßigen Beamten, ohne Unterschied der Besoldungsgruppen, nach einer Dienstzeit von fünf Jahren, von der ersten etatsmäßigen Anstellung an gerechnet, die unwiderrufliche Anstellung vor.
>
> Gegen dieses badische Beamtenrecht verstößt eine von der Deutschen Reichsbahngesellschaft verhaltungsseitig angeordnete Verfügung in grassester Form.
>
> Dagegen erheben wir mit aller Entschiedenheit Einspruch. Die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft hat mit Gültigkeit vom 1. Juni 1926 — veröffentlicht im amtlichen Organ „Die Reichsbahn" Nr. 15 auf Seite 208 unter Nr. 51. 303.324/26 vom 7. April 1926 — eine Neuregelung der unkündbaren Anstellung angeordnet, die ganz besonders nach den bisher gepflogenen badischen Grundsätzen eine unzulässige Verschlechterung für das Anwärterpersonal in Baden zur Folge hat.
>
> Nach der von der Reichsbahngesellschaft angeordneten Ergänzung der Personalordnung werden die Beamten der unteren Besoldungsgruppen I bis IV in Zukunft erst nach 20jähriger Anstellung (bisher fünf) unkündbar angestellt, die Beamten der Besoldungsgruppe V nach 10 Jahren und die Beamten von Besoldungsgruppe VI bis IX nach 5 Jahren wie bisher. Damit werden die Beamten der unteren Gruppen nicht nur in ganz unglaublicher und rechtswidriger Art von den bisherigen Rechten ihrer lebenslänglichen Anstellung enthoben, sondern man verschärft und züchtet damit auch noch einen gegenseitigen Klassenhaß unter der Beamtenschaft selbst.
>
> Diese Ergänzung der Personalordnung, welche gegen den Willen der Organisation und des Hauptbetriebs- und Beamtenrats, also ganz eigenmächtig von der Reichsbahn-Hauptverwaltung auf 1. Juni in Kraft gesetzt worden ist, ist auch ein Verstoß gegen den § 22 im Reichsbahngesetz:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Amann** [Zentr.])

„Die Personalordnung hat die Rechts- und Dienstverhältnisse der Reichsbahnbeamten unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Gesellschaft in Anlehnung an die für Reichsbeamte geltenden Vorschriften zu regeln."

Der Sinn dieser Bestimmung kann nur der sein, daß die Reichsbahngesellschaft nach dem Gesetz zwar berechtigt ist, eine Rechtsordnung — nämlich die Personalordnung — für die Reichsbahnbeamten aufzustellen, daß sie aber gehalten ist, für diese Rechtsordnung, die für das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis geltenden Normen anzuwenden. Denn die Reichsbahnbeamten gelten als Beamte im Sinne der Reichsverfassung; sie haben (§ 23 des Reichsbahngesetzes) neben den Interessen der Gesellschaft das öffentliche Interesse zu wahren und unterstehen dem für Reichsbeamte geltenden Dienststrafrecht. In diesem Zusammenhange ist auf das Urteil des höchsten deutschen Gerichts vom 19. März d. J. hinzuweisen, das

das Dienstverhältnis der Reichsbahnbeamten als das von mittelbaren Reichsbeamten im staatsrechtlichen Sinne bezeichnet.

Ebenso hat der Reichstag zurzeit eine Entschließung zum Reichsbahngesetz und Reichsbahnpersonalgesetz angenommen (Reichstagsdrucksache 469), in der es unter Ziffer 2 ausdrücklich heißt: „Unkündbare Anstellung der Beamten nach den im Reich geltenden Vorschriften."

Wir haben somit nur in kurzen Zügen auf die rechtlichen Bestimmungen hingewiesen, welche u. E. von der Reichsbahngesellschaft mißachtet worden sind. Die angeordnete Regelung der unkündbaren Anstellung setzt bedeutend ungünstigere Bestimmungen fest und schafft für den größten Teil der Reichsbahnbeamten in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen der Personalordnung ein grundsätzliches Rechtsverhältnis, das mit einem Beamtenverhältnis im Sinne des Staatsvertrags und der Verfassung nicht mehr in Einklang steht.

Das Schlimmste an dieser ganzen Anordnung ist und bleibt, daß ausgesprochen nur den unteren Besoldungsgruppen die unkündbare Anstellung grundsätzlich verlängert und vorenthalten wird, letzteres ist anzunehmen, wenn man bedenkt, daß die Beamten der unteren Besoldungsgruppen bis zu 10 und mehr Jahren im Eisenbahnarbeiter- und Anwärterverhältnis stehen, bis ihre Anstellung erfolgt.

„Wir richten daher an den badischen Landtag und die badische Regierung das Ersuchen, soweit es in ihrer Kraft und Möglichkeit liegt, bei der Reichsregierung ihren ganzen Einfluß dahingehend geltend zu machen, daß die Verletzung dieser Gesetze in beamtenrechtlicher Hinsicht wieder rückgängig gemacht wird. Bei der Verreichlichung der Reichsbahn lag es nicht in der Absicht des Gesetzgebers, daß die übernommenen Länderbeamten im Laufe der Jahre die einheitlich geregelten Beamtenrechte in Zukunft verlieren sollen. Als Garantie wurde deshalb der Staatsvertrag geschaffen.

Zum Schlusse erlauben wir uns noch, zu bemerken, daß seitens der Spitzenorganisationen alles getan worden ist, um den fortgesetzten dienstlichen und rechtlichen Verschlechterungen, welchem das Eisenbahnpersonal seitens der Reichsbahngesellschaft seit Jahr- ···· Tag ausgesetzt ist, Einhalt zu bieten. Die Reichsbahngesellschaft hat aber bis jetzt gezeigt, daß sie auf alle gemachten Einsprüche der Personalvertretung und der Gewerkschaften keine Rücksicht nimmt. Deshalb sind wir in letzter Stunde genötigt, im Interesse des Eisenbahnpersonals Badens an die badische Regierung und Volksvertretung heranzutreten, in dem vollen Vertrauen, unsere gerechte Sache zu unterstützen, daß die alten Rechte der unkündbaren Anstellung wieder eingeführt werden. Die Ergänzung der Personalordnung von der Reichsbahngesellschaft liegt in der Anlage bei."

Die Äußerung des Herrn Finanzministers über dieses Gesuch lautet folgendermaßen:

„Die von mir zur Stellungnahme aufgeforderte Reichsbahndirektion Karlsruhe äußert sich wie folgt:

„I. Die auf Grund des § 19 Ziffer 1 des Reichsbahngesetzes und § 13 des Reichsbahnpersonalgesetzes zu erlassende Personalordnung hatte auch die Anstellungsverhältnisse der Reichsbahnbeamten zu regeln:

Infolgedessen war es nötig, einheitliche Bestimmungen für alle neu zur Anstellung gelangenden Reichsbahnbeamten darüber zu treffen, wenn bei den Beamten die Unwiderruflichkeit der Anstellung eintritt. Es bestanden vorher für das Reichsbahnpersonal die verschiedensten Regelungen.

In Preußen waren die Beamten der Gruppen I—IV dauernd auf Kündigung angestellt, ebenso auch ein Teil der Beamten der Gruppe V. Bei den übrigen Beamten trat die unkündbare Anstellung ein nach fünfjähriger Bewährungsfrist im Beamtenverhältnis. In Bayern wurden alle Beamten nach einer planmäßigen Dienstzeit von 10 Jahren unwiderruflich. In Sachsen erlöschte der Kündigungsvorbehalt bei den Beamten der Gruppen I—V und einigen der Gruppe VI nach einer planmäßigen Dienstzeit von 25 Jahren, bei den übrigen Beamten nach zwei Jahren. In Württemberg war eine siebenjährige planmäßige Dienstzeit erforderlich. Bei den ehemaligen Reichseisenbahnbeamten in Elsaß-Lothringen war die Regelung ähnlich der in Preußen, so daß die mittleren Beamten nach fünf Jahren unkündbar wurden, während die Beamten der Gruppen I—IV dauernd im Kündigungsverhältnis blieben.

II. Man kann in keiner Weise davon sprechen, daß die in der Personalordnung getroffene, einheitliche Regelung das Berufsbeamtentum gefährde oder gegen das Reichsbeamtenrecht verstoße, denn bei der Regelung, wie sie in Preußen, bei der ehemaligen Reichseisenbahn und in Sachsen bestand, wurde nie behauptet, daß das Berufsbeamtentum damit nicht gewahrt sei, und auch nach Reichsbeamtenrecht ist es möglich, Beamte dauernd kündbar zu lassen, wie es z. B. bei den Beamten der Reichseisenbahnen der Fall war.

III. Es kann auch nicht davon gesprochen werden, daß die Rechte der ehemaligen Länderbeamten verletzt worden sind, denn diese neue Regelung gilt, wie aus Ziffer e ausdrücklich hervorgeht, nur für Reichsbahnbeamte, die vom 1. Juni 1926 ab angestellt werden. Die Beamten, die beim Übergang ans Reich am 1. April 1920 badische Beamte waren, sind inzwischen fast alle unwiderruflich geworden, und auch für diejenigen, die bis zum 30. Mai 1926 Beamte geworden sind, obwohl sie gar nicht Landesbeamte waren, gelten noch die bisherigen Vorschriften, wonach sie in unserem Bezirk nach fünf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Amann** [Zentr.])

jähriger planmäßiger Anstellung unwiderruflich werden, soweit nicht, was von Gruppe V an zutrifft, die neuen Vorschriften günstiger für sie sind.

IV. Die neue Regelung, die also erst für die künftig anzustellenden Beamten wirksam wird, bringt für die Mehrzahl der Reichsbahnbeamten erhebliche Verbesserungen gegenüber dem seitherigen Rechtszustand. Daß in einzelnen Bezirken bei einzelnen Beamtengruppen die Neuregelung sich ungünstiger auswirkt, bringt die Vereinheitlichung mit sich. Gegenüber dem badischen Recht kommt noch in Betracht, daß die Bewährungsfristen künftig bereits von der Aufnahme in das Beamtenverhältnis ab rechnen, so daß die Zeit im Vorbereitungsdienst und die außerplanmäßige Dienstzeit mitzählen, während bisher in Baden die Bewährungsfrist erst von der Anstellung als planmäßiger Beamter an rechnete."

Die Neuregelung trifft hiernach die am 1. April 1920 dem Reich übergebenen früheren badischen Eisenbahnbeamten nicht, sondern wirkt sich vielmehr bei später hinzugekommenen Beamten aus."

Die Klagen, die hier vorgetragen werden, sind nicht neu; die beanstandeten Verhältnisse haben sich ja aus der Schaffung einer einheitlichen Besoldungsordnung ergeben. Für uns war entscheidend, wie die Frage zu beantworten ist: Sind die badischen Beamten geschädigt? Selbstverständlich wünschen auch wir auf badischer Seite, daß das hinsichtlich der Reichsbeamten zwischen Reich und Ländern bestehende Verhältnis ein geregeltes werde. Allerdings müßte man, wenn die hier beklagten Verhältnisse geändert werden sollten, in erster Linie an eine Änderung des Reichsbahngesetzes denken. Im Ausschuß war man auch der Meinung, daß in dieser Beziehung die Regierung alles tun solle und tun werde. Immerhin konnten wir ja aus den Verhandlungen der letzten Jahre, wie sie sich an die vielen Eingaben von Reichsbahnbeamten, sowohl ehemaliger, wie auch noch im Dienst befindlicher, anknüpften, wohl entnehmen, daß wir in dieser Beziehung gebunden waren — und zwar nicht bloß durch den Staatsvertrag, sondern auch durch die Schiedsgerichtsurteile über das Verhältnis zwischen Reich und Ländern. Besonders wird ja auch darauf hingewiesen — auch die Regierung hat das nachgewiesen —, daß die Verschlechterungen bloß für diejenigen Beamten in Frage kommen, die nach dem 1. Juni 1926 eingetreten sind oder angestellt wurden. Aber ich kann auch aus eigener Erfahrung bekunden, daß auch wir früher in Baden bei den badischen Eisenbahnern eine lange Wartezeit hatten, die sich zum Teil noch länger als über zehn Jahre hin erstreckte; man ersieht das auch aus einer Aktennotiz, die wahrscheinlich im Staatsministerium gemacht worden ist. Im übrigen ist es ja Sache der Reichsregierung und des Reichstags, hier eine Änderung herbeizuführen; was wir tun können, beschränkt sich darauf, daß wir höchstens unsere Regierung bitten, im Reichstag entsprechende Schritte zu unternehmen, damit die Verhältnisse geregelt werden. Leicht werden die Dinge nicht zu regeln sein, weil unsere Eisenbahn nun einmal Reparationsobjekt geworden ist.

In der Aussprache wurde dann auch auf diesen Umstand hingewiesen, daß die Reichsbahn Reparationsobjekt sei, und daß der Reichstag dem Gesetz zugestimmt habe, wonach eine Reichsbahngesellschaft geschaffen werden solle: dadurch hätten sich eben auch die Verhältnisse für die Beamtenschaft geändert. Immerhin seien ja die Rechte der Eisenbahnbeamten durch den Staatsvertrag geregelt worden.

Zum Beleg dafür, wie groß die Klagen der Organisationen sind, wies ein Zentrumsredner darauf hin, daß gerade in der letzten Zeit die Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner dazu übergegangen ist, eine Arbeitsgemeinschaft unter den verschiedenen Organisationen in Süddeutschland zu schaffen, weil sich eben infolge der einheitlichen Regelung des Rechts der Reichsbahnbeamten sich die sozialen und beamtenrechtlichen Verhältnisse eigentlich zu ungunsten der badischen Eisenbahner verschoben haben. Darin liegt für unsere badische Verwaltung das ehrende Zeugnis, daß sie gegenüber der Eisenbahnarbeiterschaft und Beamtenschaft sozialer eingestellt war.

Ein anderer Zentrumsredner frägt an, ob tatsächlich auch unsere badischen Beamten übernommen worden seien. Es dürfte selbstverständlich keiner geschädigt werden. Wir könnten uns aber höchstens dafür einsetzen, daß die Rechte der alten badischen Beamten gewahrt werden. Dieser Redner verlangt von der Regierung Aufschluß, ob tatsächlich das Beamtenrecht und persönliche Rechte badischer Beamten verletzt worden seien. Er sei der Meinung, daß wir auch bei dieser Eingabe uns bloß auf die Bestimmungen des Staatsvertrags und auf diejenige Regelung festlegen könnten, wie sie am 1. April 1920 bei Übernahme der badischen Bahnen für das Reich getätigt worden sei.

Der Regierungsvertreter stellt fest, daß die Rechte der badischen Beamten gewahrt worden seien. In der Antwort der Reichsbahndirektion störe ihn allerdings ein Wort: „fast alle unwiderruflich geworden"; auf der andern Seite stehe ja aber die Bestimmung der neuen Personalverordnung. Die Regelung gelte ja speziell bloß für diejenigen Beamten, die nach dem 1. Juni 1926 angestellt worden seien. Auch der Bericht der Reichsbahndirektion Karlsruhe sage ja, daß die Rechte gewahrt worden seien. Selbstverständlich werde von seiten der badischen Regierung, insbesondere des Finanzministeriums, darauf gesehen werden, daß berechtigte Forderungen der Beamten, wenn sie der Regierung bekannt seien, durchgesetzt werden, soweit es möglich sei.

Ein demokratischer Redner wünscht eine andere Fassung des vom Berichterstatter gestellten Antrags; diesem Wunsch wurde dann auch entsprochen. Er weist speziell darauf hin, daß wir uns eigentlich bei Behandlung dieser Fragen nur auf den Staatsvertrag zwischen dem Land Baden und dem Reich werden berufen können.

Der Berichterstatter wies dann noch auf die Verhandlungen im Reichstag hin, die vor einigen Monaten vor sich gegangen seien; man könne nach den Beschlüssen, die dort gefaßt worden seien, hoffen, daß auf dem Gebiete der Regelung des Verhältnisses zwischen Reich und Reichsbahngesellschaft durch Änderung des Reichsbahngesetzes in der allernächsten Zeit etwas geschehen werde.

Ich habe Ihnen nun im Auftrag des Ausschusses folgenden Antrag zu unterbreiten:

„Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Gesuche

1. des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, Landesausschuß Baden, sowie des Einheitsverbandes der Eisenbahner Deutschlands, Bezirk Baden,
2. des Zentral-Gewerkschaftsbundes Deutscher Reichsbahnbeamten und -Anwärter, Landesstelle Baden,

Verschlechterung der unkündbaren Anstellung der Reichsbahnbeamten betr., der Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß die Regierung ersucht wird, festzustellen, ob den in dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Amann** [Zentr.])

Staatsvertrag vom 31. März 1920 des Landes Baden mit dem Deutschen Reich zugunsten der Eisenbahnbeamten festgelegten Bestimmungen in vollem Umfang Rechnung getragen wurde, und, wenn das nicht der Fall sein sollte, auf deren genaue Erfüllung zu dringen."

Die Beratung wird eröffnet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer VII der Tagesordnung der 70. Sitzung:

Mündliche Berichte des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über 11 Gesuche

verliest der Präsident jeweils den Ausschußantrag und erklärt, da Widerspruch sich nicht erhebt und Wortmeldungen nicht vorliegen, denselben jeweils für einstimmig angenommen.

1. Zu dem Gesuch des N. Freff jr. in Mannheim um Wiederverwendung im Staatsdienst,

Berichterstatter Abg. Hartmann.

Der Landtag wolle über das Gesuch des Nikolaus Freff jr. in Mannheim zur Tagesordnung übergehen.

2. Zu dem Gesuch des Kaminfegers Florian Gottlick in Pforzheim um Zuweisung eines Kehrbezirks,

Berichterstatter Abg. Hermann.

Der Landtag wolle über das Gesuch des Florian Gottlick aus Pforzheim zur Tagesordnung übergehen.

3. Zu dem Gesuch des Schwerkriegsbeschädigten Josef Schrade in Heidelberg um Arbeitsbeschaffung.

Berichterstatterin Abg. Frau Richter.

Der Landtag wolle beschließen, das Gesuch des schwerbeschädigen Josef Schrade in Heidelberg als durch die Maßnahmen der Regierung erledigt zu erklären.

4. Zu dem Gesuch des Franz Engelbrecht in Freiburg um nachträgliche Entschädigung für den beim Verkauf des Holz-Lehrbetriebs St. Trudpert erlittenen Verlust,

Berichterstatterin Abg. Frau Straub.

Der Landtag wolle die Gesuche des Franz Engelbrecht in Freiburg um nachträgliche Entschädigung für den beim Verkauf des Holz-Lehrbetriebs St. Trudpert erlittenen Verlust der Regierung zur Kenntnisnahme überweisen in dem Sinne, daß die Regierung versuchen möge, durch Vermittlung der Reichsregierung für den Gesuchsteller eine Entschädigung zu erlangen im Hinblick auf den vaterländischen Zweck, zu dem der Betrieb gemietet und verkauft wurde.

5. Zu dem Gesuch des Otto Walz in Dittigheim um Rechtshilfe,

Berichterstatter Abg. Heck.

Der Landtag wolle über die Gesuche des Otto Walz in Dittigheim zur Tagesordnung übergehen.

6. Zu dem Gesuch des Landwirts Robert Oßwald in Rippolingen um Rechtshilfe,

Berichterstatter Abg. Fischer-Unterlauchringen.

Der Landtag wolle über das Gesuch des Robert Oßwald in Rippolingen zur Tagesordnung übergehen.

7. Zu dem Gesuch des Bürgermeisters der Gemeinde Edingen, die Errichtung einer elektrischen Bahnverbindung betr.,

Berichterstatter Abg. Gehweiler.

Der Landtag wolle beschließen, das Gesuch des Bürgermeisters der Gemeinde Edingen durch die Mitteilung der Regierung für erledigt zu erklären.

8. Zu dem Gesuch des Ernst Giesin in Wyhlen wegen Neuverpachtung der Oberrheinfischerei,

Berichterstatter Abg. Amann.

Der Landtag wolle beschließen, über das Gesuch des Ernst Giesin von Wyhlen, Neuverpachtung der Oberrheinfischerei, Fischereilos Nr. 19 betr., zur Tagesordnung überzugehen.

9. Zu dem Gesuch des Jakob Schäfer, Vermessungsassistent a. D. in Sinsheim, um Höherstufung,

Berichterstatter Abg. Amann.

Der Landtag wolle beschließen, über das Gesuch des Vermessungsassistenten a. D. Jakob Schäfer von Sinsheim, nachträgliche Einreihung in Besoldungsgruppe VI betr., zur Tagesordnung überzugehen.

10. Zu dem Gesuch des K. Huber, Oberrechnungsrat a. D., in Karlsruhe, um Erhöhung seines Ruhegehaltes,

Berichterstatter Abg. Amann.

Der Landtag wolle beschließen, über das Gesuch des Oberrechnungsrats a. D. K. Huber um Verbesserung seines Ruhegehaltes zur Tagesordnung überzugehen.

11. Zu dem Gesuch des ehemaligen Unterlehrers Franz Krajewsky in Mannheim um gnadenweisen Erlaß seiner Strafe,

Berichterstatter Abg. Gehweiler.

Der Landtag wolle beschließen, über das Gesuch des Franz Krajewsky in Mannheim zur Tagesordnung überzugehen.

Ziffer III der Tagesordnung der 71. Sitzung:

Wahl des Landständischen Ausschusses

Präsident Dr. **Baumgartner**:

Wir haben dann, da wir beschlossen haben, die Tagung und damit die Sitzungsperiode zu schließen und nicht zu vertagen, gemäß § 47 der Verfassung den Landständischen Ausschuß zu wählen.

§ 47 der Verfassung lautet:

„Es besteht ein Landständischer Ausschuß aus dem Präsidenten (des Landtags) und 9 anderen Mitgliedern des Landtags. Seine Wirksamkeit ist auf die ihm durch die Verfassung, durch andere Gesetze oder durch besondere Beschlüsse des Landtags überwiesenen Gegenstände beschränkt.

Dieser Ausschuß wird vor dem Schluß jeder Tagung vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des Ausschusses nach sich."

Ich stelle zunächst den Antrag, daß dem Landständischen Ausschuß die Befugnis übertragen werden soll, diejenigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Präsident Dr. **Baumgartner**)

Mitglieder des Oberbewertungssteuerausschusses zu wählen, die auf den Landtag entfallen sollen nach den leider noch nicht vorliegenden, noch vom Reich zu erwartenden Richtlinien.

Erhebt sich gegen diesen Antrag Widerspruch? Eine Stimme. Wer enthält sich? — Niemand.

Der Antrag ist mit allen gegen 1 Stimme angenommen.

Ich stelle das hier ausdrücklich fest.

Nach der Geschäftsordnung, die wir im vorigen Jahre geändert haben, verteilen sich die Mitglieder des Landständischen Ausschusses auf die einzelnen Fraktionen so, daß

„jede Partei auf je 8 Mitglieder 1 Mitglied, Parteien von 6 bis 8 Mitgliedern 1 Mitglied wählen, wobei der Präsident des Landtags, dem der Vorsitz im Landständischen Ausschuß zusteht, auf die Mitglieder der Partei, der er angehört, nicht in Anrechnung kommt. Werden auf diese Weise nicht alle Stellen besetzt, so wählen die Parteien nach Verhältnis ihrer Stärke im Landtag die weiter erforderlichen Mitglieder; bei gleicher Stärke entscheidet gegebenenfalls das Los.

Auf die Stellvertretung der Mitglieder dieses Ausschusses finden die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Satz 2 und des § 18 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung."

Danach hätte sich der Landständische Ausschuß nunmehr zusammenzusetzen aus 4 Mitgliedern der Zentrumsfraktion, aus 2 Mitgliedern der sozialdemokratischen Fraktion und aus je einem Mitglied der Bürgerlichen Vereinigung, der Deutschen Volkspartei und der Demokratischen Fraktion.

Vorgeschlagen wurden:

von seiten der Zentrumsfraktion:

als Mitglieder die Abg. Eggler, Heurich, Dr. Schofer und Seubert,

als Stellvertreter die Abg. Eberhardt, Dr. Föhr, Kühn und Schneider;

von seiten der Sozialdemokratischen Fraktion:

als Mitglieder die Abg. Maier-Heidelberg und Marum,

als Stellvertreter die Abg. Dr. Engler und Rückert;

von seiten der Bürgerlichen Vereinigung:

als Mitglied der Abg. D. Mayer-Karlsruhe,

als Stellvertreter der Abg. Klaiber;

von seiten der Deutschen Volkspartei:

als Mitglied der Abg. Dr. Mattes,

als Stellvertreter der Abg. Obkircher;

von seiten der Demokratischen Fraktion:

als Mitglied der Abg. Dr. Glockner,

als Stellvertreter der Abg. Scheel.

Da die Kommunistische Gruppe des Landtags die nach der neuen Geschäftsordnung erforderliche Fraktionsstärke von 6 Mitgliedern nicht erreicht, so entfällt auf sie kein Mitglied des Landständischen Ausschusses.

Erhebt sich gegen diese Vorschläge Widerspruch? — 1 Widerspruch. Im übrigen keine Enthaltung.

Ich stelle fest, daß die vorgeschlagenen Mitglieder mit allen gegen 1 Stimme gewählt sind.

Ziffer VIII der Tagesordnung der 70. Sitzung

Bericht über die Tätigkeit des Landtags in der abgelaufenen Sitzungsperiode 1925 bis 1926.

Der Präsident verliest folgende

Übersicht:

I. Öffentliche Sitzungen	73
II. Ausschußsitzungen:	
1. Ausschuß für den Staatshaushalt	122
2. Ausschuß für Gesuche und Beschwerden	13
3. Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung	19
4. Ausschuß für Geschäftsordnung, Kanzlei und Bücherei	6
zusammen	160
III. Eingänge:	
1. Gesetzentwürfe der Regierung, Notgesetze, Staatsvoranschlag, Rechnungsnachweisungen und sonstige Regierungsvorlagen	52
2. Selbständige Anträge	98
3. Förmliche Anfragen	16
4. Kurze Anfragen	44
IV. Unerledigt sind geblieben:	
1. Regierungsvorlagen	3
2. Anträge	13
An Gesuchen lagen zur Behandlung vor	425
Davon wurden zugewiesen:	
a) dem Haushaltsausschuß	238
b) dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden	131
c) dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung	56
	425
Erledigt wurden, und zwar:	
a) durch Überweisung zur Kenntnisnahme	44
b) durch Überweisung zur Kenntnisnahme in bestimmtem Sinne	11
c) durch empfehlende Überweisung	12
d) durch empfehlende Überweisung in bestimmtem Sinne	13
e) durch Übergang zur Tagesordnung	51
f) für erledigt erklärt	19
g) Behandlung nach § 49 der Geschäftsordnung	13
h) zu den Akten genommen gemäß § 49 Absatz 1 der Geschäftsordnung	4
i) teils Tagesordnung, teils Kenntnisnahme in bestimmtem Sinne	1
k) teils erledigt erklärt, teils Tagesordnung	2
l) teils empfehlend, teils Kenntnisnahme	1
m) der Regierung als Material überwiesen	2
n) zurückgezogen wurden	3
o) zurückgegeben, da ohne Antrag	1
p) da nicht enthört, zurückgegeben	25
q) in die nächste Tagung übernommen	104
r) unerledigt geblieben	19
	425

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Präsident Dr. **Baumgartner**)

An Gesetzen wurden erledigt:

a) Notgesetze:

Achte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes — vom 22. Oktober 1925 — (Drucks. Nr. 22).

b) Gesetzentwürfe:

1. Zweite Abänderung des Ausführungsgesetzes vom 28. März 1924 zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (Drucks. Nr. 58).
2. Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen (Nr. 62).
3. Aufnahme einer Anleihe (Nr. 45).
4. Landes-Elektrizitätsversorgung (Nr. 66).
5. Gewährung einer Sonderbeihilfe an die Beamten Nr. 67).
6. Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personalabbauverordnung (Nr. 77).
7. Beteiligung an Kaligewerkschaften in Baden (Nr. 79).
8. Neunte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und achte Änderung des Steuerverteilungsgesetzes (Nr. 90).
9. Änderung des Schulgesetzes (Nr. 100).
10. Bürgschaften des Landes Baden an landwirtschaftliche Organisationen, an das Handwerk, sowie an Einkaufsgenossenschaften des Handels und an Verbrauchergenossenschaften [Konsumvereine] (Nr. 101).
11. Übernahme einer Ausfallgarantie bei Ausfuhrgeschäften nach Rußland (Nr. 104).
12. Steuererhebung in den Monaten April bis September 1926 (Nr. 105).
13. Ergänzung des Gesetzes vom 18. Dezember 1925 über die Aufnahme einer Anleihe (Nr. 115).
14. Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues (Nr. 122).
15. Dritte Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes (Nr. 128).
16. Grunderwerb- und Zuwachssteuer (Nr. 140).
17. Änderung der badischen Gemeindeordnung (Nr. 142).
18. Änderung des Landtagswahlgesetzes (Nr. 143).
19. Regelung des Staatshaushalts für die Rechnungsjahre 1926 und 1927 (Finanzgesetz).

Unerledigte Regierungsvorlagen:

1. Denkschrift über die Entwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen dem badischen Staat und den beiden christlichen Kirchen (Drucks. Nr. 81).
2. Mitteilung des Herrn Ministers des Innern vom 12. Mai 1926, Landeswohlfahrtsfonds betr.
3. Gesetzentwurf über Änderung des Forstgesetzes (Drucks. Nr. 132).

In die nächste Sitzungsperiode werden übernommen:

a) Regierungsvorlagen:

1. Denkschrift über die Entwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen dem badischen Staat und den beiden christlichen Kirchen (Drucks. Nr. 81).
2. Mitteilung des Herrn Ministers des Innern vom 12. Mai 1926 Nr. 55 412, den Landeswohlfahrtsfonds betr.
3. Gesetzentwurf über die Änderung des Forstgesetzes (Nr. 132).

b) Anträge:

1. Dr. Glockner u. Gen., Personalabbau (Drucks. Nr. 15).
2. Dr. Schofer u. Gen., Erhöhung der Gehälter der unteren und mittleren Beamtengruppen und Schaffung eines Beamtenrechts (Nr. 19).
3. Bauer u. Gen., Entschädigung für besondere Dienstaufwendungen an die Polizeibeamten der unteren und mittleren Besoldungsgruppen (Drucks. Nr. 31).
4. Obkircher u. Gen., Änderung der badischen Verfassung (Nr. 32).
5. Dr. Glockner u. Gen., Kraftfahrzeugsteuer (Nr. 39).
6. Behringer u. Gen., Neuregelung der Beamtengehälter (Nr. 48).
7. Gündert u. Gen., Kraftfahrzeugsteuer (Nr. 68).
8. Dr. Wolfhard u. Gen., Änderung des badischen Beamtengesetzes (Nr. 123).
9. Maier-Heidelberg u. Gen., Änderung des Besoldungsgesetzes (Nr. 149).

c) Gesuche:

1. des Badischen Beamtenbundes, sowie Ortskartell des Deutschen Beamtenbundes, die Notlage der Beamtenschaft,
2. des Badischen Beamtenbundes und andere, Beamtenbesoldung betr.,
3. des Sekretär- und Assistentenverbandes, Besoldungsverhältnisse der Beamten des einfachen, mittleren und des Kanzleidienstes,
4. der Arbeitsgemeinschaft der unteren Besoldungsgruppen, Beamtenbesoldung betr.,
5. des Badischen Sekretär- und Assistentenverbandes, Einstufung und Beförderung der Kanzleibeamten der badischen Staatsverwaltung,
6. des Sekretär- und Assistentenverbands, Einstufung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes der badischen Staatsverwaltung,
7. des Verbands der Polizeibeamten Badens, Sonderzulagen für Polizeibeamte,
8. des Vereins der Verwaltungssekretäre und Assistenten der Wasser- und Straßenbauverwaltung, Besoldungsverhältnisse dieser Beamten,
9. des Badischen Beamtenbundes, Personalabbau,
10. desselben Bundes, Not der Beamten,
11. der sozialen Arbeitsgemeinschaft der unteren Besoldungsgruppen, Notlage dieser Beamten,
12. des Bad. Landesvereins zuruhegesetzter Beamter und Hinterbliebener, Verbesserung der Lage der Ruhestandsbeamten,
13. des Reichsbundes der Zivildienstberechtigten, Landesverband Baden, Anstellungsverhältnisse der Kanzleibeamten der badischen inneren Verwaltung,
14. des Landesverbands der Warte- und Wirtschaftsbeamten, Beförderung des Pflegepersonals und Gleichstellung desselben in der Belieferung mit Dienstkleidung mit jenen Gruppen, mit denen es früher gleichgestellt war,
15. des Landesverbands der bad. Aufsichtsbeamten, Besoldungsverhältnisse der Aufsichtsbeamten,
16. des Badischen Beamtenbundes, Personalabbauverordnung,
17. des Bundes der mittleren Beamten, Fußnote zu Gruppe VII der Besoldungsordnung,
18. des Landesverbandes der Warte- und Wirtschaftsbeamten, Besoldungsregelung des Pflegepersonals,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Präsident Dr. **Baumgartner**)

19. des deutschen Werkmeisterverbands Berlin, Eingruppierung der Werk- und Maschinenmeister in Staatsbetrieben,
20. des Reichsbundes der Zivildienstberechtigten, Landesverband Baden, Versorgung der ausgeschiedenen ehemaligen Polizeibeamten,
21. der Landesfachgruppe der Kreisstraßen- und Wegewärter des Zentralverbandes der Arbeitsnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen, Besoldungsverhältnisse der Land- und Kreisstraßen- sowie Wegewärter,
22. des Deutschen Verkehrsverbands Mannheim, Einstufung der Hafenmeister in Mannheim,
23. des Bad. Landstraßenwärterverbands Mannheim, Regelung der Besoldungsverhältnisse der Landstraßenwärter,
24. des Vereins der Verwaltungssekretäre und Assistenten der Wasser- und Straßenbauverwaltung, Eingruppierung der früheren Büroassistenten dieser Behörde,
25. des Badischen Beamtenbundes, Sterbegehalt betr.,
26. des Bundes der gehobenen mittleren Beamten Badens, Fußnote zu Gruppe VII der Besoldungsordnung,
27. der Beamtenabteilung des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes, Einreihung des Obermaschinisten Lorger an der Universität Freiburg in der Besoldungsordnung,
28. der Arbeitsgemeinschaft der badischen Bezirksärzte, Bezirkstierärzte und Landesökonomieräte, die Einstufung derselben in die Besoldungsordnung,
29. des Vereins badischer Geometer, den Staatsvoranschlag für 1926/27,
30. des Bad. Forstvereins, Einstufung der Forstbeamten in der Besoldungsordnung,
31. des Vereins der höheren Beamten der inneren Staatsverwaltung, Einstufung dieser Beamten in der Besoldungsordnung,
32. des Vereins der Oberwarte- und Wirtschaftsbeamten der badischen Heil- und Pflegeanstalten, Besserstellung dieser Beamten,
33. des Bad. Richtervereins, Gehaltsverhältnisse der badischen Richter und Staatsanwälte,
34. des Verbands der Polizeibeamten Badens, Einstufung der Polizeibeamten in der Besoldungsordnung,
35. des Verbands der Polizeibeamten Badens, Aufwandsentschädigung für Kriminal-, Fahndungs- usw. Beamten,
36. desselben Verbands, Kleidergeld,
37. des Bundes deutscher Justizamtmänner, Landesverein Baden, den Staatsvoranschlag 1926/27,
38. des Verbands bad. Hausmeister und Amtsgehilfen, Eingruppierung in der Besoldungsordnung,
39. der Vereinigung früherer Notariatsgehilfen in Neckargemünd, Verbesserung der Aufrückungsverhältnisse,
40. des Bad. Philologenvereins, Gehaltsverhältnisse der akademisch gebildeten Lehrer an höheren Schulen,
41. des Verbands bad. Justizsekretäre, Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der Beamten des mittleren Justizdienstes,
42. der Gruppe der Handarbeitslehrerinnen des Vereins badischer Lehrerinnen, Neuregelung der Gehaltseinstufung der Handarbeitslehrerinnen,
43. der badischen Anstaltsapotheker in Emmendingen, Anstellung als planmäßige Beamte,
44. des Vorstands des Bad. Musiklehrervereins, Besoldungsverhältnisse der Musiklehrer,
45. des Bundes der gehobenen mittleren Beamten Badens, Beförderungsverhältnisse der gehobenen mittleren Beamten der allgemeinen Staatsverwaltung,
46. des Vereins badischer Amtsrevisoren, Beförderungsverhältnisse der Revisionsbeamten, der Landeskommissäre und Bezirksämter,
47. des Vereins bad. Förster und Forstsekretäre in Peterstal, Dienstverhältnisse der niederen Forstbeamten,
48. des Reichsbunds der höheren Beamten, Landesverband Baden, Einstufung der oberen Beamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung in der Besoldungsordnung,
49. des Vereins bad. Förster und Forstsekretäre, Dienstverhältnisse der Forstsekretäre und Forstassistenten,
50. des Bundes der gehobenen mittleren Beamten Badens, Vorbildung der gehobenen mittleren Staatsbeamten,
51. des Landesverbands bad. Aufsichtsbeamten, Höherstufung in der Besoldungsordnung,
52. des Vereins bad. Lehrerinnen, Erhöhung der Zuschüsse an die Schulkandidatinnen,
53. des Bad. Beamtenbundes, Gewährung von Beihilfen in Krankheitsfällen an Landesbeamte,
54. des Bundes der gehobenen mittleren Beamten Badens, Vorbildung der gehobenen mittleren Staatsbeamten,
55. des Vereins der Handwerker und des Betriebspersonals der Heil- und Pflegeanstalten, anderweitige Einstufung,
56. des Bad. Notarvereins, Besoldungseinstufung der badischen Notare,
57. des Verbands bad. Justizsekretäre, Anstellungs-, Aufrückungs- und Beförderungsverhältnisse der Beamten des einfachen mittleren Justizdienstes,
58. der Vereinigung der Turnlehrer und Turnlehrerinnen Badens, Einstufung in der Besoldungsordnung,
59. des Vereins technischer Eichbeamten Badens, Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der badischen Eichbeamten,
60. des Bad. Beamtenbundes, Einstufung der Straßen- und Dämmeister in der Besoldungsordnung,
61. des Bad. Beamtenbundes, den Vollzug des Staatshaushalts,
62. des Reichsbunds der Zivildienstberechtigten, Landesverband Baden, Zivilversorgung der Angehörigen der Wehrmacht und der Polizei,
63. des Verwaltungsinspektors K. Rudy in Karlsruhe um Rechtshilfe bzw. Verhältnisse beim Badenwerk,
64. der Frau Hertha Röth, Hinterbliebenenbezüge,
65. des A. Oesterle, Seiler in Karlsruhe, um Rechtshilfe,
66. des M. Kaufmann in Badenweiler um Rechtshilfe,
67. des Stefan Gerstner, Kriegsbeschädigter in Buchen, um Wiedererlangung des entzogenen Wartegeldes bzw. Beschäftigung beim Luftverkehrsdienst,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Präsident Dr. Baumgartner)

68. des Adam Schneckenburger, Lokomotivheizer a. D., in Heidelberg-Kirchheim um Rechtshilfe,
69. des G. Schaeff in Markdorf, Konzessionsentziehung von seiten des Badenwerks,
70. des Professors von Below in Freiburg, Einreihung in der Besoldungsordnung betr.,
71. des F. Krug, Gastwirt in Tauberbischofsheim, um Erlaubnis zur Verlegung seiner Gastwirtschaft,
72. des Polizeiassistenten Oto Gronauer in Pforzheim um Wiederverwendung im Staatsdienst,
73. des J. Dörr u. a. in Walldürn, Baudarlehen betr.,
74. des K. Gebhardt, Privatdedektiv in Lahr, Staatsanwaltschaft Offenburg betr.,
75. des H. Wolf, früherer Polizeiwachtmeister in Karlsruhe, um Wiederverwendung im Staatsdienst, bzw. Gewährung eines Ruhegehalts,
76. des A. Wöppel, Steuererheber a. D. in Dittigheim, Zusatzrente,
77. des Dr. A. Ruge in München, Behandlung seines Gesuchs an den Landtag um Rechtshilfe,
78. des Dr. Soellner, a. o. Professor in Freiburg, Einkommensverhältnisse betr.,
79. des H. Michel und J. Ziegler, Schiffsführer in Neckargemünd, um Wiederverwendung,
80. des Altbürgermeisters Stoll in Riedern um Rechtshilfe,
81. des Gewerkschaftsrings Deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände, Ortsverband Pforzheim, Offenhaltung der Bäckerläden ab ½7 Uhr morgens in Baden,
82. des Allgemeinen freien Angestelltenbundes, Ladenöffnung der Bäckereien,
83. des Badischen Städteverbandes und des Badischen Städtebundes, Mitwirkung der Gemeinden bei der Gesetzgebung,
84. des Bundes deutscher Bodenreformer, Landesverband Baden, Wohnheimstättengesetz,
85. der Wirtschaftlichen Vereinigung der Unternehmerverbände, Abtlg. Baden, Errichtung eines badischen Landwirtschaftsrats,
86. des Bad. Grundbesitzerverbandes, Änderung des badischen Forstgesetzes,
87. der Konferenz der landesherrlichen Verwaltung in Baden, Änderung des badischen Forstgesetzes,
88. des Landesverbands badischer Mietervereine, Wohnheimstättengesetz,
89. des Bundes deutscher Justizamtmänner, Übertragung selbständiger Geschäfte auf die gehobenen mittleren Justizbeamten,
90. der Vereinigung badischer Hebammen, Hebammengesetz betr.

Zu Ziffer IX der Tagesordnung der 70. Sitzung:

Nachrufe für die seit Schluß der Sitzungsperiode 1924 bis 1925 verstorbenen Abgeordneten

ergreift das Wort

Präsident Dr. Baumgartner:

Einer schönen und sinnvollen Übung des Hohen Hauses folgend, aber auch aus eigenem inneren Bedürfnis heraus möchte ich heute bei Abschluß unserer Tagung der einstigen Mitglieder des Bad. Landtages gedenken, die im Laufe dieser Sitzungsperiode aus diesem Leben abberufen worden sind. (Die anwesenden Mitglieder haben sich von ihren Sitzen erhoben.)

Am 7. November 1925 starb im Alter von 78 Jahren der frühere Landeskommissär von Konstanz, Geh. Rat Roderich Straub, der als Mitglied der Nationalliberalen Partei in den Jahren 1889 bis 1900 als Vertreter des zweiten Wahlbezirks (Meßkirch-Stockach) der damaligen Zweiten Kammer des Bad. Landtags angehörte. Sein Wirken im Staatsdienst als Oberamtmann, Ministerialrat und Landeskommissär war segensreich und verdienstvoll. Mit weitem Blick und hoher Befähigung ausgestattet verwaltete er in unermüdlichem Fleiße mit großer Hingabe seinen Dienst am Wohle des Staates und Volkes. Seine Verdienste insbesondere um das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte und seine auf reicher Erfahrung und bester Sachkenntnis beruhende Arbeit im Landtag sichern ihm auch bei uns ein bleibendes Gedenken.

Am 3. Dezember 1925 wurde der 72jährige Geistliche Rat Karl Weiß, Pfarrer von Wettelbrunn, ehemals Münsterpfarrer von Konstanz, aus dem Diesseits abberufen. Seine vorbildliche Pflichttreue im Dienste der Seelsorge und seine stete Hilfsbereitschaft gewannen ihm die Liebe und Verehrung der ihm Anvertrauten. Sein lebhaftes Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten führten ihn auch in das öffentliche Leben. Von 1915 bis 1918 gehörte er als Mitglied der Zentrumspartei der damaligen Zweiten Kammer des Landtags für den 24. Wahlkreis (Ettenheim-Lahr) an. Hier vertrat er insbesondere kirchen- und schulpolitische Interessen mit großer Energie und reicher Sachkenntnis. Sein aufrechtes Wesen und seine Überzeugungstreue nötigten überall Hochachtung ab. Sein Wirken im Dienste des Volkes sichert auch ihm dankbare Erinnerung.

Wenige Tage darauf, am 7. Dezember 1925, erlöste der Tod unseren einstigen Landtagskollegen Friedrich Bechtold, Landwirt und Gastwirt in Edingen, im Alter von 66 Jahren von seinem langen Leiden. Aus dem Arbeiterstande hervorgegangen widmete sich Bechtold früh der Organisation der Tabakarbeiter. Im Jahre 1905 wurde er im damaligen 57. Wahlkreis (Mannheim-Schwetzingen) als Vertreter der Sozialdemokratischen Partei in den Bad. Landtag gewählt. Er gehörte diesem an von 1905 bis 1906 und von 1913 bis 1921. Seine Kenntnisse auf dem Gebiete der Kleinlandwirtschaft und seine organisatorischen und sozialen Erfahrungen stellte er gerne und pflichtgetreu der Allgemeinheit zur Verfügung und leistete ihr wertvolle Dienste. Seine einfache, bescheidene Art und sein versöhnender Humor gewannen ihm allseitige Achtung. Auch er wird im Bad. Landtag unvergessen sein.

Am 11. April 1926 verschied infolge eines Schlaganfalls unser langjähriger Kollege, Schulinspektor Anton Wiedemann, im Alter von 64 Jahren. Er gehörte dem Bad. Landtag als Vertreter der Zentrumspartei von 1905 bis 1925, also 20 Jahre lang an. Seine tiefgründige Erfahrung und seine umfassenden Kenntnisse als praktischer Schulmann ließen ihn immer Stellung nehmen zu den wichtigen Fragen der Bildung und Erziehung unserer heranwachsenden Jugend. Aber auch auf anderen Gebieten, besonders auf dem der Kommunalpolitik, betätigte er sich mit großem und bleibendem Erfolg. Seine Pflichttreue, sein schlichtes liebenswürdiges Wesen, seine unermüdliche Arbeit im Dienste der Allgemeinheit für Schule, Gemeinde und Staat sichern ihm ein dauerndes Gedenken auch der badischen Volksvertretung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Präsident Dr. **Baumgartner**)

Am 13. April 1926 wurde der Altbürgermeister Karl Albert Herbst von Hochstetten im hohen Alter von 82 Jahren aus dem Leben abberufen. Er gehörte der damaligen Zweiten Kammer als Mitglied der Nationalliberalen Partei für den Landbezirk Karlsruhe in den Jahren 1889 und 1890 an. Nicht nur als Bürgermeister seiner Gemeinde, sondern auch als Schöpfer und Organisator landwirtschaftlicher Konsumvereine, wie überhaupt des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, hat er sich bleibende Verdienste erworben. Im Landtag hat er mit Vorliebe diese Gebiete gepflegt und betreut. Sein Andenken bleibt ihm bei uns erhalten.

Am 12. Mai d. J. verschied nach einem arbeitsreichen und mit großen Erfolgen gekrönten Leben der Fabrikant Kommerzienrat August Neuhaus in Schwetzingen. Von 1901 bis 1918 war er als Angehöriger der Zentrumspartei Mitglied der Zweiten Kammer unseres Landtags. Ausgerüstet mit einem scharfen und klaren Blick für alle Realitäten, Gebundenheiten und Notwendigkeiten des Lebens, ein Mann von eiserner Energie und rastlosem Arbeitswillen, ein Mann von Pflichttreue und Charakterfestigkeit, stellte er sein großes Wissen und seine reichen Erfahrungen, besonders auf wirtschaftlichem Gebiete, in den Dienst der Allgemeinheit in Gemeinde, Staat und Reich. Sowohl in den Ausschüssen, wie im Plenum des Landtags fanden sein kluger Rat und seine auf umfassenden, praktischen Erfahrungen beruhenden Anregungen und Darlegungen stets ein aufmerksames Ohr. Ein führender Mann der Wirtschaft, aber auch ein Mann mit Herz und Sinn für die wirtschaftlichen Nöte und Bedürfnisse der Arbeitnehmerschaft hat er stets in der Gemeindeverwaltung wie im Landtag und Reichstag vollstes Verständnis gezeigt und betätigt für die sozialen Notwendigkeiten und Erfordernisse der Gegenwart. Der Bad. Landtag wird sein Andenken in Ehren halten.

Am 31. Mai 1926 starb 82jährig ein anderer einstiger Führer des Wirtschaftslebens, der Geh. Kommerzienrat Dr. Robert Koelle. Er war von 1893 bis 1896 Mitglied der Zweiten Kammer und von 1913 bis 1918 Mitglied der Ersten Kammer des Bad. Landtags. Eine gründliche Bildung, ein umfangreiches und tiefgegründetes Wissen schufen die Voraussetzung für sein erfolgreiches Wirken im Wirtschaftsleben, wie in der breitesten Öffentlichkeit. Er begleitete die Ehrenämter eines Stadtverordneten, dann eines Stadtrats und Bezirksrats und war lange Jahre der Präsident der Handelskammer Karlsruhe. In diesen Körperschaften, wie im Bad. Landtag, hat Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, vermöge seines überragenden Könnens und seines energischen Wollens und Wirkens, stets eine führende Stellung innegehabt. So wird auch er in der Geschichte unseres Parlamentes fortleben.

Unseres einstigen Kollegen und Präsidenten des Bad. Landtags, des Altreichskanzlers und Reichstagsabgeordneten Konstantin Fehrenbach, sowie unseres Kollegen, des Schlossermeisters Ignaz Goerlacher, habe ich hier in besonderen Nachrufen in der 31. Sitzung am 30. März bzw. in der 44. Sitzung am 1. Juli gedacht.

Wir gedenken heute aller derer, die ich genannt habe, in Treue und dankbarer Liebe, weil sie ihr Wissen und Können, ihr Wollen und Wirken in ernster Pflichterfüllung in den Dienst unseres Volkes und Staates gestellt haben. Darum werden sie in den Annalen unseres Parlamentes, aber auch in unseren Herzen, fortleben.

Sie haben sich zum ehrenden Andenken an die Dahingegangenen von ihren Sitzen erhoben, ich stelle das fest und danke Ihnen.

Schlußworte.

Präsident Dr. **Baumgartner**:

Wir sind damit am Ende der Tagung unserer ersten Sitzungsperiode dieses Landtags angelangt. In ernster Pflichterfüllung, mit dem Willen, unserem Volke und unserer badischen Heimat zu dienen, Bestand und Leben unseres Staates zu ermöglichen und zu sichern, haben wir alle mitgearbeitet an der Gesetzgebung und der uns nach der Verfassung obliegenden Pflicht der Staatskontrolle; jeder einzelne von seiner Anschauung und seiner politischen Auffassung geleitet, aber alle durchdrungen von dem Glauben und dem Willen, das Beste zu tun für unser Volk und unser badisches Staatswesen. Ich darf im Namen des badischen Volkes Ihnen dafür den Dank aussprechen, ebenso vor allem den Männern der Regierung, den Ministern und ihren Mitarbeitern, denen das ganze Hohe Haus das Zeugnis ausstellen muß, daß sie ihre ganze Kraft, ihren guten Willen und ihr reiches Können eingesetzt haben zum Wohle unseres Landes. Diesem zu dienen war und ist uns allen eine heilige und ernste Pflicht und eine erhabene Aufgabe, jetzt und in der Zukunft (Lebhafter Beifall).

Abg. **Rückert** (Sozdem.):

Es entspricht einer alten guten Übung des Hauses, daß man am Schluß den Dank an den Herrn Präsidenten abstattet. Ich glaube hier im Namen aller reden zu dürfen, wenn ich das in diesem Jahre in besonderem Maße tue. Der Herr Präsident hat eben selbst davon gesprochen, daß gerade in den letzten Wochen die Arbeiten sich gehäuft haben. Wir konnten diese nur durch anstrengende Arbeit erledigen. Dies gilt in allererster Linie vom Herrn Präsidenten selbst. Er hat mit einem Pflichteifer, der geradezu vorbildlich ist, von früh morgens bis manchmal spät in die Nacht hinein seines Amtes gewaltet, und dafür glaube ich, gebührt ihm unser aller Dank. Er hat aber sein Amt nicht nur mit Pflichteifer und Pflichttreue geführt, sondern auch mit Sachlichkeit und strenger Unparteilichkeit. Er hat darüber hinaus alles getan, um die Würde des Hauses zu wahren, er hat die Arbeit gefördert, wo er irgendwie nur konnte, und ich möchte es ihm auch hoch anrechnen, daß er jederzeit dafür gesorgt hat, dem Plenum des Landtages zu der Bedeutung zu verhelfen, die ihm zukommt. Wenn ich alles zusammenfasse, verehrter Herr Präsident, so haben wir wirklich Ursache, Ihnen für all das zu danken. Ich fasse das Gesagte im Auftrage des Hauses zusammen, indem ich Ihnen nochmals für Ihre große Mühe danke, verbunden mit dem Wunsche, daß Sie die Ferien des Landtages dazu benützen, sich von den Strapazen und der harten Arbeit zu erholen (Lebhafter Beifall).

Präsident Dr. **Baumgartner**:

Ich danke dem Hohen Hause für die Anerkennung, die es mir ausgesprochen hat. Ich dehne den Dank auch aus auf die Mitarbeiter im Präsidium, sowie auf die Schriftführer, insbesondere auf die Vorsitzenden und Berichterstatter der Ausschüsse, die eine außerordentlich wichtige und anstrengende Tätigkeit zu entfalten hatten, und Sie werden verstehen, wenn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Präsident Dr. **Baumgartner**)

ich den Dank auch ausdehne auf den Herrn Direktor und den Herrn Archivar beim Landtag, auf die Herren Stenographen, auf die übrigen Beamten und Angestellten des Hauses. Alle diese haben in den letzten Wochen eine außerordentlich anstrengende Tätigkeit mit großem Pflichtbewußtsein und Pflichteifer erfüllt (Sehr richtig!). Ich darf das hier mit Freuden feststellen.

Gleichzeitig danke ich der Presse. Wir haben in den letzten Tagen da und dort von seiten einzelner Presseberichterstatter scharfe Kritik erfahren. Kritik muß sein, und wir freuen uns dessen, daß Kritik stattfindet, wenn sie sich im Rahmen dessen hält, was erträglich ist, auch für den badischen Landtag, der in dieser Richtung sehr viel verträgt. Ich möchte den Dank den Presseberichterstattern aussprechen für ihre anstrengende Tätigkeit im Parlament hier, auch in den Nachtstunden noch, und daß sie allseits ihre Pflicht erfüllt haben auch nach außen hin, der Öffentlichkeit gegenüber. Denn ohne das Sprachrohr der Presse ist auch die Tätigkeit der Volksvertretung unter den Scheffel gestellt und kann sich draußen nicht auswirken. Der Zusammenhang zwischen Volksvertretung und Volk muß hergestellt werden und aufrechterhalten werden insbesondere durch die Presse; darum würdigen wir die Bedeutung der Presse und danken ihr dafür, daß sie sich in den Dienst der Volksvertretung und ihrer Arbeit gestellt hat.

Und nun wünsche ich Ihnen die wohlverdienten Ferien und die wohlverdiente Erholung in der Pause, die wir nun nach Schließung dieser Sitzungsperiode bis zum Wiederzusammentritt haben. Ich hoffe und wünsche, daß wir uns alle gesund und gekräftigt wiedersehen zu neuer Arbeit in der neuen Sitzungsperiode.

Damit schließe ich die Tagung dieser ersten Sitzungsperiode dieses Landtages.

Ich danke Ihnen, daß Sie so lange ausgehalten haben (Lebhafter Beifall auf allen Seiten des Hauses).

Schluß der Sitzung nach 6 Uhr.

Berichtigung.

In der 68. Sitzung muß es auf Spalte 3512, 14. Zeile von unten, heißen statt Justizministerium „Kultusministerium".

Inhaltsverzeichnis umstehend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis:

Spalte

Anzeige neuer Eingänge:
Präsident Dr. Baumgartner 3801

Fortsetzung der Beratung des Staatsvoranschlags für die Rechnungsjahre 1926 und 1927, Hauptabteilung VII, Finanzministerium, Einnahmetitel IV, Wasser- und Straßenbau.

Einzelberatung:
Abg. Gehweiler 3802

Zur Geschäftsordnung:
Abg. Schreck 3804
Präsident Dr. Baumgartner 3804

Abstimmungen 3804

Ziffer II der Tagesordnung der 70. Sitzung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1926 und 1927

Berichterstatter Abg. Dr. Glockner 3810

Einzelberatung:
Abg. D. Mayer-Karlsruhe 3814

Zweite Lesung 3814

Ziffer III 4a der Tagesordnung der 70. Sitzung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über das Gesuch von Beamtenverbänden von Heidelberg u. a., höhere Einstufung im Ortsklassenverzeichnis

Berichterstatter Abg. Freidhof 3814

Abstimmung 3816

Ziffer III 4d der Tagesordnung der 70. Sitzung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über das Gesuch der Gemeinde St. Ulrich um Staatszuschuß zur Versorgung der Gemeinde mit elektrischer Energie

Berichterstatter Abg. Maier-Heidelberg 3816

Abstimmung 3817

Ziffer IV der Tagesordnung der 70. Sitzung: Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über die Nachweisungen über die Erledigung der vom Landtag 1924 bis 1925 zu Protokoll niedergelegten Wünsche und Anträge (Drucks. Nr. 146)

Berichterstatter Abg. Weißmann 3817

Abstimmung 3817

Ziffer V der Tagesordnung der 70. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über die Nachweisungen über die Erledigung der während des Landtags 1924 bis 1925 der Regierung überwiesenen Gesuche und Beschwerden (Drucks. Nr. 147)

Berichterstatter Abg. Behringer 3818

Abstimmung 3819

Ziffer VI 1 der Tagesordnung der 70. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über das Gesuch der Bad. Arbeitsgemeinschaft der Auslands-, Grenzlands- und Kolonialdeutschen, Wahrung der Rechte derselben

Berichterstatter Abg. Dr. Schmitthenner 3819, 24

Beratung:
Abg. Dr. Hoffmann 3821, 24
„ Dr. Wolfhardt 3825

Abstimmung 3825

Erklärungen:
Abg. Schneider 3825
„ Dr. Mattes 3825

Ziffer VI 2 und 3 der Tagesordnung der 70. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über das Gesuch der Ortsgruppe Pforzheim-Söllingen des Reichsverbandes zur Bekämpfung der Impfung, Impfzwang betr., und das Gesuch des Dr. H. Molenaar in Neustadt a. d. H., Einführung der Gewissensklausel im Reichsimpfgesetz

Berichterstatter Abg. Dr. Hoffmann 3826

Abstimmung 3827

Ziffer VI 4 der Tagesordnung der 70. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über das Gesuch des Württ. Frontkämpferbundes und des F. Schweizer in Weinheim, Errichtung eines Reichsehrenmals

Berichterstatter Abg. Scheel 3827

Abstimmung 3830

Ziffer VI 5 der Tagesordnung der 70. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über das Gesuch des Gemeindebürgervereins Durlach, Bürgernutzen betr.

Berichterstatter Abg. Sack 3830

Ziffer I der Tagesordnung der 71. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über die Gesuche

1. des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, Landesausschuß Baden, sowie des Einheitsverbandes der Eisenbahner Deutschlands, Bezirk Baden,
2. des Zentral-Gewerkschaftsbundes deutscher Reichsbahnbeamten und Anwärter, Landesstelle Baden,

Verschlechterung der unkündbaren Anstellung der Reichsbahnbeamten betr.

Berichterstatter Abg. Amann 3831

Abstimmung 3837

Ziffer VII der Tagesordnung der 70. Sitzung: Mündliche Berichte des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden

Präsident Dr. Baumgartner 3837

Ziffer III der Tagesordnung der 71. Sitzung: Wahl des Landständischen Ausschusses

Präsident Dr. Baumgartner 3838

Ziffer VIII der Tagesordnung der 70. Sitzung: Bericht über die Tätigkeit des Landtags in der abgelaufenen Sitzungsperiode 1925 bis 1926

Präsident Dr. Baumgartner 3840

Ziffer IX der Tagesordnung der 70. Sitzung: Nachrufe für die seit Schluß der Sitzungsperiode 1924 bis 1925 verstorbenen Abgeordneten

Präsident Dr. Baumgartner 3845

Schlußworte:
Präsident Dr. Baumgartner 3848
Abg. Rückert 3848

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen: B. Finner, Karlsruhe.
Druck der Karlsruher Zeitung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg